



www.kinder-jugendhilfe-ooe.at



Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich
Gesundheit Österreich
 GmbH



Rahmenkonzept Sexualpädagogik

für Einrichtungen der
 Kinder- und Jugendhilfe in OÖ

Kinderschutz



Herausgeber:



Kinderschutz

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Telefon: (+43 732) 77 20-15200
E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at
www.kinder-jugendhilfe-ooe.gv.at

Fotos: istockphoto.com

Grafik: das-pixel.com

Druck: EinDRUCK Werbeformen GmbH, Eidenberg

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Stand: Juli 2019



Österreichisches Institut für
Sexualpädagogik und Sexualtherapien
team@sexualpaedagogik.at
www.sexualpaedagogik.at
Beratung, Supervision, Fortbildungen
für Jugendliche, Kinder, Eltern, Pädagog/innen,
Menschen mit Behinderung

Redaktionsteam:

DSA Bettina Weidinger (Leitung ISP)

DSP Sita Furtlehner (Sexualpädagogin)

Mag.^a (FH) Sandra Spreitzhofer (Abt. Kinder- und Jugendhilfe)

Inhaltsverzeichnis



Einfach auf die gewünschte Kapitelüberschrift klicken, um auf die jeweilige Seite zu gelangen.

1. Einleitung	5
2. Zielsetzung und fachliche Positionierung	6
3. Pädagogische Haltung	7
Beispiele zur Verdeutlichung der zugrundeliegenden pädagogischen Haltung	7
Beispiele für sexualpädagogische Interventionen in den unterschiedlichen Altersgruppen	9
4. Rahmen und Regeln	12
Verhütung	12
Übernachtungen und Besuche von anderen Kindern/Jugendlichen während des Tages	12
Rückzugsmöglichkeiten	13
Vertraulichkeit	13
Orientierung/Klarheit	13
Beispiele für die Umsetzung von Rahmenregeln in die Praxis	14
5. Dokumentation	17
Entwicklung	17
Besondere Vorkommnisse – sexuelle Handlungen oder Äußerungen, die als „auffällig“, „uneindeutig“ oder „altersinadäquat“ wahrgenommen werden	17
Hypothesen	17
Intervention	18
6. Vorgangsweise bei sexuellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen	22
7. Rechtliches	23
Melde- und Informationspflichten – WER muss WAS wissen?	23
Anzeige bei Verdacht einer strafbaren Handlung – Wann sind Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten?	26
Dokumentation – Was ist zu dokumentieren und wo?	29
8. Aufsichtspflicht	32
9. Materialien und Beratungsstellen	33
ANHANG	
Strafgesetzbuch	38
Vergewaltigung	38
Geschlechtliche Nötigung	38
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	39
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	39
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	39
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	40
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	41
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	43
Sexuelle Basiskompetenzen – Erstellung eines Kompetenzprofils	47



1. Einleitung

Das Rahmenkonzept Sexualpädagogik der Kinder- und Jugendhilfe OÖ wurde von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung gemeinsam mit allen sozialpädagogischen Einrichtungen initiiert. Die Durchführung des Projektes lag beim Verein Sozialpädagogik OÖ, in Abstimmung mit dem Fonds Gesundes Österreich (FGÖ), der diesen Prozess zur Hälfte finanziert. Die Umsetzung erfolgte auf Basis eines Partizipationsprozesses, der Mitarbeiter/innen im sozialpädagogischen Feld, wie auch Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren einbezog. In Gruppeninterviews wurde die Sicht von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter/innen eingeholt und deren Bedürfnisse und Bedarfe im Kontext Sexualpädagogik erfragt.

Sozialpädagog/innen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben in der Vergangenheit immer wieder ihre Unsicherheit im Umgang mit der kindlichen/jugendlichen sexuellen Entwicklung im pädagogischen Alltag. Da sie eine sehr vulnerable Zielgruppe betreuen, besteht ein besonderes Bedürfnis nach **Orientierung, Klarstellung und fachlicher Positionierung** auf einer allgemeinen Ebene. Umfassende gesundheitsfördernde Maßnahmen, aber auch gezielte Prävention von Gewalt, ungewollter Schwangerschaft und der Übertragung von Krankheiten erfordern einen sicheren Handlungsrahmen. Eine klare und explizite Positionierung ist im Bereich der Sexualpädagogik besonders wichtig, da dieses Thema aufgrund der allgemeinen Tabuisierung weder in Grundausbildungen noch in pädagogischen Konzepten nachvollziehbar und für den pädagogischen Alltag umsetzbar behandelt wird.

Das vorliegende Rahmenkonzept klärt, welche fachliche Sichtweise und welche Möglichkeiten und Grenzen im pädagogischen Handeln für eine Einrichtung gegeben sind. Innerhalb dieses Rahmens muss jede Einrichtung für sich definieren, welche Spezifizierungen – passend zu ihrer Zielgruppe, zu strukturellen Gegebenheiten, räumlichen und personellen Bedingungen – vorgenommen werden müssen. Auch alltagspädagogisches Handeln, die Formulierung von Regeln, der Umgang mit Fragen von Kindern und Jugendlichen müssen angepasst an die jeweilige Zielgruppe innerhalb der Institution geklärt werden. Insbesondere sollen Sozialpädagog/innen für das Thema Sexualität als integraler Teil menschlicher Entwicklung sensibilisiert werden und so dazu beitragen, dass Sexualpädagogik Teil des pädagogischen Alltags wird.

Das Konzept definiert auch **Grenzen der Handlungsmöglichkeiten**. Es gibt damit eine Aufforderung zur Auseinandersetzung in den Teams vor, schafft aber keine konkreten Handlungsanleitungen für Situationen im Alltag – diese müssen auf Basis des dargestellten Rahmens von den Teams selbst erarbeitet werden.

Als umfassendes **Gesundheitsförderungskonzept** integriert das Rahmenkonzept auch präventive Maßnahmen. Durch die Aufforderung zur kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem menschlichen Entwicklungsaspekt Sexualität werden die Enttabuisierung und das Besprechbarmachen des Themas gefördert, was einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung sexueller Gewalt darstellt. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind die fallspezifische Beachtung der sexuellen Entwicklung, die Förderung aller Wahrnehmungsebenen, die gezielte Förderung von Beziehungsfähigkeiten und das Schaffen von Gesprächsangeboten. Präventive Maßnahmen beziehen sich auf die klare Formulierung von Regeln in Bezug auf Intimität und Sexualität sowie auf Schutzmaßnahmen vor sexueller Gewalt und limitierenden Entwicklungserfahrungen.

Das Rahmenkonzept Sexualpädagogik soll als Ergänzung zu den bereits bestehenden Formulierungen der österreichweiten Qualitätsstandards der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Herausgeber FICE Austria) gesehen werden, in denen u.a. explizit Gesundheitsförderung und Sexualpädagogik erwähnt werden. Die ressourcenorientierte Formulierung verdeutlicht den Ansatz des Empowerments und folgt damit dem Blickwinkel der Salutogenese. Es wurde bewusst auf rein reglementierende Vorgaben der Prävention verzichtet.

Da Sexualität nicht nur ein tabuisiertes, sondern auch ein wertbesetztes Thema ist, kann das Rahmenkonzept als Prozesspapier gesehen werden, das einer regelmäßigen Anpassung an neue Erkenntnisse bedarf.

2. Zielsetzung und fachliche Positionierung

Das Rahmenkonzept soll einen Ansatzpunkt umfassender Gesundheitsförderung am Beispiel der Sexualpädagogik darstellen.

Ziele sind:

- sexualpädagogische Aspekte als integralen Teil der Sozialpädagogik in allen Bereichen zu sehen;
- den Mitarbeiter/innen in sozialpädagogischen Einrichtungen Orientierung und Sicherheit im Umgang mit sexualpädagogischen Fragestellungen zu geben;
- eine fachliche Positionierung zur Sexualpädagogik festzulegen und
- die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Tabuthemen wie Sexualität, Gewalt, Trauer, etc. zu fördern;
- Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Sexualpädagogik in sozialpädagogischen Einrichtungen zu implementieren.

Folgende fachliche Positionierungen sollen allen Einrichtungen als Leitlinie dienen:

- Sexualität ist integraler Bestandteil menschlicher Entwicklung von der Geburt bis zum Tod. Das Leben und Erleben dürfen von selbstbestimmter Sexualität ist ein Menschenrecht.
- Sexuelles Erleben und Verhalten werden durch erworbene Fähigkeiten gestaltet.
- Die sexuelle Entwicklung von Menschen muss in der pädagogischen Begleitung und Betreuung immer beachtet und mitgedacht werden.
- Sexualität wird auf einer pädagogischen Basis individuenbezogen und ressourcenorientiert betrachtet. Dies bedeutet auch, dass Einflussfaktoren auf die sexuelle Entwicklung einer Person wie Familie, Gesellschaft, Religion, Moralvorstellungen, usw. immer individuell betrachtet werden.
- Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen werden immer auf Basis eines umfassenden Kompetenzprofils beachtet.
- Spezielle Erfahrungen in der Biografie, wie z.B. sexuelle Gewalt werden in ihrer individuellen Auswirkung auf die Person betrachtet – pauschalierende Vorannahmen werden vermieden und offen diskutiert.
- Werden sexuelle Handlungen als auffällig wahrgenommen, ist dies Anlass für eine klient/innenspezifische Auseinandersetzung (Fallsupervision, Teambesprechung,...) und für die Dokumentation von Vereinbarungen und Interventionsmaßnahmen.
- Pädagogische Interventionen (Bsp.: Verbot von Übernachtungen) müssen immer fachlich begründet sein und werden von entwicklungsfördernden Maßnahmen begleitet.
- Ideologische und gesellschaftliche Konstrukte werden kritisch betrachtet.
- Mögliche Diskriminierungen im Kontext Geschlecht, Sexualität und Rollenkonstruktion werden im Team offen besprochen; es erfolgt eine Reaktion auf der pädagogischen Handlungsebene.
- Schutz vor allen Formen der Gewalt, auch sexueller Gewalt, ist selbstverständlicher Bestandteil pädagogischen Handelns.

3. Pädagogische Haltung

Die pädagogische Haltung wird im Wesentlichen durch das (konstruierte) berufliche Selbstverständnis in Verbindung mit der Selbstwahrnehmung geprägt. Darauf aufbauend können Fachinputs von außen verarbeitet werden, die einer Professionalisierung der pädagogischen Haltung im Bereich Sexualpädagogik dienen. Gewährleistet wird dies durch Installierung regelmäßiger **Inputs zur Reflexion und Auseinandersetzung** mit diesem spezifischen Thema und durch Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen.

- Explizite Beachtung des sexuellen Entwicklungsaspektes von Kindern und Jugendlichen, abseits möglicher Auffälligkeiten durch z.B. 1x jährlich stattfindende sexualpädagogische Fallsupervision;
- Dokumentation von Entwicklungsveränderungen unter Einbeziehung des sexuellen Entwicklungsaspektes;
- Regelmäßige Auseinandersetzung mit der professionellen Teamhaltung gegenüber sexualpädagogischen Themen, z.B. im Rahmen einer Teamsitzung, einer Klausur oder einer Supervision;
- Auseinandersetzung und Reflexion mit persönlichen Themen, die durch sexuelles Verhalten, sexuelle Äußerungen, etc. der Kinder entstehen, z.B. im Rahmen einer fachspezifischen Supervision;
- Auseinandersetzung und Reflexion zum Thema Werte und Moral innerhalb des Teams, Etablierung einer gemeinsamen sexualpädagogischen Haltung;
- Teilnahme an Fortbildungen zur Sexualpädagogik inklusive den Themen Recht, Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Anzeigepflicht im Kontext Sexualität.
- Schaffung eines vertrauensvollen Gesprächsklimas innerhalb der Einrichtung, in dem für alle Kinder und Jugendlichen deutlich wird, dass Themen im Kontext Sexualität und auch sexueller Gewalt bzw. sexueller Grenzüberschreitung besprochen werden können.

Beispiele zur Verdeutlichung der zugrundeliegenden pädagogischen Haltung



Situation: Es werden **keine besonderen Verhaltensweisen** bei Kindern und Jugendlichen im Kontext Sexualität beobachtet

Teamebene: Fallsupervision
Es werden die erworbenen und beobachtbaren Fähigkeiten jedes Kindes/jedes/r Jugendlichen besprochen. Dabei werden explizit die kognitive, die körperliche, die soziale, wie auch die Wahrnehmungsebene differenziert betrachtet.
Eine Fallsupervision wird von den jeweiligen Bezugsbetreuer/innen zu den Themen vorbereitet: Biographie, aktuelle Befindlichkeit, Entwicklung, Ausbildung, Beobachtungen, Interaktionen, etc.

Ergebnis & Intervention: Für jede Person wird eine Beschreibung der aktuellen Entwicklungssituation vorgenommen und werden notwendige Interventionen beschrieben.
Förderung der körperlichen Wahrnehmung durch tägliches, gezieltes Bewegungsangebot und Methoden aus dem Bereich der sensorischen Integration und der basalen Stimulation.



Situation: **Entwicklungsveränderung:**
7-jähriges Kind zeigt Veränderungen in Bezug auf die körperliche Entwicklung und das soziale Verhalten im Kontext Sexualität/Intimität (Schamgefühl)

Teamebene: Aus der Dokumentation muss klar hervorgehen, welche Verhaltensweisen beobachtet werden, welche Interpretationen bzw. Hypothesen gebildet werden und welche Interventionen kurz- und mittelfristig vorgesehen sind.

Ergebnis & Intervention: Er- und Aufklärung über die körperliche Entwicklung, ev. mit Unterstützung eines Körperbuches oder Materialien von aufklaerungsstunde.de;
Pflegerklärungen;
Schaffen und Zugestehen eines Intimraumes, wo sich das Kind geschützt fühlen kann



Situation: Von Sozialpädagog/innen unbeobachtete **sexuelle Handlungen** unter Kindern bzw. Jugendlichen (z.B. ein „Melderkind“ berichtet)

Teamebene: Fachliche Auseinandersetzung im Rahmen einer Teamsitzung.
Vorsicht vor möglichen hinderlichen Zugängen, wie z.B.:
Sofortige negative Bewertung der Situation, Bedürfnis nach „Opfer-Täter/in“- Einteilung, Zuschreibungen aufgrund von Sympathiezugängen, Bagatellisieren der Situation.

Ergebnis & Intervention: Betrachten der Situation auf Basis des Kompetenzprofils.
Differenzierte und offene Auseinandersetzung im Team mit der eigenen Haltung: moralische Zugänge, Sympathie, Vorerfahrungen, private Erlebnisse, (unpassende) Assoziationen



Situation: **Pornokonsum, „Prahlen“** über „außergewöhnliche“ sexuelle Praktiken

Teamebene: Fachliche Auseinandersetzung im Team über die pädagogische Bedeutung des Themas für die/den Jugendlichen;
Überlegen allgemeiner Regeln;
Zuständigkeiten im Team für Gespräche über Sexualität klären

Ergebnis & Intervention: Gezielte, klärende Gesprächsangebote zum Thema Sexualität;
Aufklärung zu und Erklärung von Pornos ohne Abwertung des Kindes/des/der Jugendlichen und des Inhalts;
Broschüren zur Verfügung stellen;
Gezielte Auseinandersetzung des Teams mit sexualpädagogischen Fragestellungen mit Fokus auf Medienpädagogik

Beispiele für sexualpädagogische Interventionen in den unterschiedlichen Altersgruppen

Die angegebenen Altersstufen können sich nach unten bzw. oben verschieben und richten sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand bzw. -bedarf der einzelnen Kinder und Jugendlichen.



Alter: Alle Altersstufen

- Sexualpädagogik**
- Klare soziale Regeln im Kontext Sexualität und Intimität
- Alltag:**
- Klare Informationen über soziale Regeln, deren Einhaltung wichtig für die Prävention sexueller Gewalt ist.
 - Benutzen einer klaren, deutlichen Sprache, wenn es um Sexualität geht. Es wird nicht um den „heißen Brei“ geredet.
 - Doppeltes pädagogisches Agieren: Bei unpassenden Bemerkungen (z. B. Verwenden von sexuellen Schimpfwörtern beim Abendessen) wird auf die soziale Regel hingewiesen (Jetzt nicht – passt nicht) und zeitgleich der Inhalt des Themas beachtet (Beispiel: „Da dir das Thema Sexualität offensichtlich wichtig ist, können wir heute/morgen... darüber reden.“).
 - Rückmeldung bei Nähe-Distanz-Irritationen
 - Verbalisieren der Emotionen – Unterstützung anbieten beim Übersetzen der eigenen Gefühle
 - Gezieltes Einsetzen gewaltfreier Kommunikation
 - Förderung der Medienkompetenz
- Sexualpädagogik**
- Gesundheitstag – Pflegeerklärungen zum Thema Körper- und Genitalpflege
- spezielle**
- Erklärungen – „richtiges Klo gehen“ – Pflege und soziale Regeln auf der Toilette
- Interventionen:**
- Bewegungstage – Fokus auf Körperschemaetablierung



Alter: Kleinkind - 10 Jahre

- Sexualpädagogik**
- Eingehen auf aktuelle Fragen - wenn gerade unpassend, dann klares Angebot, wann darüber gesprochen werden kann
- Alltag:**
- Vorhandensein von Büchern über den Körper, körperliche Veränderungen
 - Beim Wickeln, Waschen – Körperteile benennen, auch das Genital!
 - Zulassen von Eigenberührungen unter Beachtung der sozialen Regel
 - Kompetenzübertragung beim Anziehen, bei der Pflege, ...
 - Unterstützung der Autonomieentwicklung durch bewusstes Zulassen von Selbstbestimmungsbereichen (Kleidungs Auswahl!) und unter Berücksichtigung allgemeiner sozialer Regeln
 - Förderung der Identitätsentwicklung durch identitätsstiftende Rückmeldungen im Alltag (positive Verstärkung) – Vermeiden einer defizitorientierten Sprache
 - Alltägliche Unterstützung beim Erweitern der „Lustkompetenzen“
 - Körperliches Unwohlsein am Genital wird von den Kindern angesprochen („Scheide brennt“) – klare Kompetenzübertragung im Sinne der Ermutigung des Kindes sich selbst mit einem Spiegel anzusehen.
 - Möglichkeiten anbieten, das eigene Zimmer abzusperrern und sich selbst einen Intimraum zu schaffen

- Sexualpädagogik** · Schaukeln
spezielle Interventionen: · Hüpfen am Hüpfpferd
 · Trampolinspringen
 · Barfuß gehen z.B. im Wald (Kräftigung der Füße)
 · Fußmassagen
 · Tierpantomime spielen unter Berücksichtigung der Oberkörper- und Beckenbeweglichkeit
 · Sandspielen, Höhlenbauen, „Gatschen“
 · Schwimmen
 · Übungen am Balancebrett
 · Gezieltes Ansprechen von körperlichen Veränderungen an einem Burschen/Mädchentag (Intimbehaarung, Menstruation, Schwitzen,...)



Alter: 10 - 12 Jahre

- Sexualpädagogik** · Möglichkeiten anbieten, das eigene Zimmer abzusperrern und sich selbst einen Intimraum zu schaffen
Alltag: · Binden, Tampons zur Verfügung stellen
 · Eigene, kleine Handtücher für den Intimbereich zur Verfügung stellen
 · Vermittlung von Möglichkeiten, sich extern zum Thema Sexualität zu informieren und Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. first love Beratungsstelle, Verein Bily, gezielte Aufklärungsseiten im Internet, Rat auf Draht,...)

- Sexualpädagogik** · Arbeiten mit sexualpädagogischen Materialien – Themen Körperveränderungen, persönliche Fragen
spezielle Interventionen: · Jonglieren, Diabolo, Einrad fahren und andere Spiele fördern, die eine stabile Körperhaltung benötigen
 · Körperbücher anbieten
 · „Aufklärung“: Erklärung des sexuellen Körpers – Körperveränderungen im sexuellen Kontext; Erklärung von Mythen
(ein altersgerechtes Gesprächsangebot zum Thema Sexualität ist in allen Altersstufen wichtig)



Alter: 12 - 14 Jahre

- Sexualpädagogik** · Massive Bewegungsförderung! Durch das rasche Wachstum in dieser Altersphase kann es entwicklungsbedingt zu Körperschemairritationen kommen.
Alltag: · Alltägliche Förderung von Sport und Bewegung als Bewältigungsstrategie: Klimmzugstange, gemeinsam Laufen gehen, etc.
 · Positives Verstärken der Identität durch positive Rückmeldungen + Einsatz von identitätsfördernden Methoden wie z.B. ICH Box
 · Förderung der Eigenberührung durch das Anbieten von Körperlotion
 · Eingehen auf alltägliche intime Fragen (Fragen zur Intimirasur, Intimpflege, ...)
 · Deutlich machen von sozialen Regeln in Bezug zur möglichen Selbstbefriedigung (Abwischen der Samenflüssigkeit – Taschentücherbedarf, Wegwerfmöglichkeiten, ...)
 · Auf eine mögliche sexualisierte Sprache wird immer in doppelter Weise eingegangen – gelassene Erinnerung an die soziale Regel + Angebot, das Thema Sexualität gezielt zu einem anderen Zeitpunkt aufzunehmen.

- Sexualpädagogik** · Gezieltes Abhalten von Fragestunden
- spezielle Interventionen:**
- Gezieltes Weitergeben von altersadäquaten Broschüren
 - Arbeiten mit der Faszienrolle bzw. mit Vibrationssportgeräten, zur Förderung der Körpergrenzwahrnehmung
 - Direktes Ansprechen, wenn Filme mit pornographischem Inhalt konsumiert werden – „Aufklärung“ zwischen Phantasie und Realität



Alter: **14+ Jahre**

- Sexualpädagogik** · weiter wie oben ...
- Alltag:**
- Erwachsenes Einbeziehen der Jugendlichen in den Alltag
 - Alltägliche Möglichkeiten anbieten, damit sich Jugendliche präsentieren können (Feste, Bälle, ...)
 - Sexuelle Beziehungen mit anderen Menschen werden zum Thema – Rückmeldungen werden positiv und immer auf die Person bezogen abgegeben (Bsp: Ich habe den Eindruck, es geht dir nicht gut, ...). Beziehungsverbote werden ausschließlich in Gefahrensituationen ausgesprochen.

- Sexualpädagogik** · Gezieltes Ansprechen der Themen Prävention einer ungewollten Schwangerschaft, Krankheitsprävention
- spezielle Interventionen:**
- Konkrete Unterstützungsangebote – Besuch bei Gynäkolog/in, Urolog/in
 - Arbeiten mit sexualpädagogischen Geschichten von anderen (was haben andere Jugendliche erlebt, welche Fragen haben diese gestellt)
 - Organisieren von sexualpädagogischen Workshops an jenen Bildungseinrichtungen, in denen die Kinder integriert sind
 - Jugendergerechte Bücher zum Thema Sexualität zur Verfügung stellen
 - Beckenboden als Bewegungsthema ansprechen
 - Vernetzungen mit Jugendberatungsstellen zum Thema Sexualität anbieten
 - Anbieten sexualpädagogischer Materialien wie z.B. der Film „sex we can“

4. Rahmen und Regeln

Jede Einrichtung soll jene Regeln definieren, die an ihre Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sind. Regeln im Kontext Sexualität/Intimität müssen – ebenso wie alle anderen Regeln – kontinuierlich, jedenfalls 1x jährlich, diskutiert und an die aktuelle Gruppensituation angepasst werden. In einer Teamsitzung muss Raum zur Verfügung stehen, um explizite und mögliche implizite Regeln im Kontext Intimität, Sexualität und Nähe/Distance zu diskutieren und auch zu definieren. Regeln müssen für alle transparent sein! Ebenso muss besprochen werden, welche Regeln als „fix“ (unumstößlich, werden von allen Teammitgliedern in gleicher Weise eingefordert) und welche als „flexibel“ gelten.

Regeln zum Thema Sexualität, Intimität und Grenzen sollten auch mit den Kindern und Jugendlichen im dafür vorgesehenen Rahmen (z.B. Kinderteam) einmal jährlich besprochen werden.

Basis für diese einrichtungsgelassenen Regeln sind folgende Rahmenregeln:

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität.
- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor (sexueller) Gewalt und Schutz vor entwicklungslimitierenden (sexuellen) Einflüssen.
- Es ist Aufgabe einer umfassenden Pädagogik die sexuelle Selbstbestimmung zu achten und zu fördern.
- Dies gilt auch für die Bereiche Intimität, Verhütung und Beziehungsauswahl.

Verhütung

Gespräche über Verhütung, wie auch die aktive Unterstützung beim Besuch eines/r Gynäkologen/in oder einer Apotheke, sind Teil einer umfassenden pädagogischen Begleitung. Auch das zur Verfügung stellen von Kondomen ist eine Möglichkeit sexualpädagogischen Handelns.

Die Sozialpädagog/innen schätzen die Entscheidungsfähigkeit des/der Jugendlichen ein und beurteilen, wie insistierend mit diesem Thema umgegangen werden soll. Wichtige Entscheidungskriterien dabei sind das Selbstbestimmungsrecht, wie auch der Schutz der/des Jugendlichen. Dies bedeutet, dass das Entscheidungsrecht immer bei den Jugendlichen liegt. Wird eine Limitierung in der Entscheidungsfähigkeit des/der Jugendlichen wahrgenommen, wird in unterstützender Weise damit umgegangen.

Übernachtungen und Besuche von anderen Kindern/Jugendlichen während des Tages

Übernachtungen in anderen Zimmern bedürfen einer pädagogischen (persönliche Situation des/der Jugendlichen) und rechtlichen Einschätzung (Altersgrenzen). Übernachtungen/Besuche eines Freundes/einer Freundin sollen unter Beachtung dieser Aspekte möglich sein. Basis dieser Entscheidungen ist die Erstellung eines Kompetenzprofils (siehe Anhang).

Übernachtungen/Besuche sind grundsätzlich zu erlauben, da sie dem Recht auf Gestaltung einer (sexuellen) Beziehung entsprechen. Kontrollierende, ggf. einschränkende Bedingungen sind im Einzelfall nur dann zu treffen, wenn sich hierfür eine konkrete und begründete Notwendigkeit ergibt. Die Einschränkungen müssen pädagogisch nachvollziehbar argumentiert werden.

Kinder und Jugendliche, die Besuch bekommen, haben unabhängig von der Tageszeit auch ein Recht auf Privatsphäre mit dem Freund/der Freundin (z.B. geschlossene Zimmertür). Einschränkungen werden nur dann ausgesprochen, wenn diese pädagogisch argumentierbar sind.

Rückzugsmöglichkeiten

Kinder und Jugendliche brauchen definierte Rückzugsmöglichkeiten. Dazu gehört auch die Option, das eigene Zimmer absperren zu können, und/oder eventuell die Sanitärräume für den Rückzug zu nutzen. Die ansprechende Gestaltung von Bad und Toilette sind in dieser Hinsicht wichtige Angebote. Wenn notwendig, werden den Kindern/Jugendlichen altersadäquat entsprechende Anleitungen gegeben, z.B. in welcher Form das Bad genutzt bzw. verlassen werden soll.

Die Zeit, die Menschen brauchen, um sich durch einen Rückzug zu regenerieren, ist sehr unterschiedlich. Es ist daher wichtig, Kindern und Jugendlichen auch entsprechend Zeit dafür zu geben.

Vertraulichkeit

Eine zugesicherte Vertraulichkeit soll grundsätzlich eingehalten werden. Aber: Dem Kind/dem/der Jugendlichen muss deutlich gemacht werden, welche Handlungen oder Erlebnisse meldepflichtig sind und deshalb an das Team und die fallführende Behörde weitergegeben werden. Es muss offengelegt werden, in welcher Weise die Weitergabe von Informationen erfolgt, und dass damit die Einhaltung einer absoluten Vertraulichkeit nicht immer möglich sein kann.

Inhalte von Gesprächen unterliegen weder der Dokumentations- noch der Mitteilungspflicht, wenn sie keine rechtlich relevanten Aspekte beinhalten. In diesem Fall würde in der Dokumentation lediglich vermerkt werden, dass ein Gespräch stattgefunden hat bzw. in welcher Stimmungslage sich das Gegenüber befindet/befand. Dem Kind/dem/der Jugendlichen muss deutlich gemacht werden, dass keine Details aus dem Gespräch weitergegeben werden.

Orientierung/Klarheit

Regeln im Kontext Sexualität beziehen sich in erster Linie auf die Themen sexuelle Beziehungen, Übernachtung, Verhütung, Intim- und Rückzugsräume.

Kinder und Jugendliche brauchen explizite Klarheit in Bezug auf diese Regeln. Dies schafft Orientierung und gibt die Möglichkeit, diese Themen als Normalität im gemeinsamen Alltag präsent zu halten.

Klar formulierte und für alle verständliche Regeln sind Bestandteil einer gezielten Gewaltprävention. Dazu gehört auch die dezidierte Formulierung, die Privatsphäre anderer einzuhalten.

Beispiele für die Umsetzung von Rahmenregeln in die Praxis



Rahmenregel: Die **Einhaltung der Menschen- und Kinderrechte** im Kontext Sexualität stellt einen wichtigen Rahmen für das pädagogische Handeln dar.

Individuelle Anpassung an die Institution: Sexualpädagogik ist Teil der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Menschenrechte. Eltern, deren Haltungen bzw. Wertigkeiten sexualpädagogisches Arbeiten mit ihren Kindern/Jugendlichen verhindern würden/wollen, brauchen eine klare und respektvolle Positionierung durch das sozialpädagogische Team. Keinesfalls sollen einschränkende, den Menschenrechten widersprechende Normen und Werte aufgrund elterlichen Drucks in die Sozialpädagogik übernommen werden. Dies hat möglicherweise eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Familien zur Folge, die aber aus pädagogischer Sicht für die Entwicklungsförderung dieser Kinder/Jugendlichen von großer Bedeutung ist.



Rahmenregel: **Verhütung** ist ein offen angesprochenes Thema.

Individuelle Anpassung an die Institution: Beispiel 1: eine 14-Jährige ist häufig abgängig und hat möglicherweise in dieser Zeit ungeschützten Kontakt mit Männern. In den Gesprächen mit ihr wird insistierend auf einen sicheren Langzeitverhütungsschutz hingewiesen, dies wird auch dokumentiert.

Beispiel 2: eine 16-Jährige äußert, dass sie kein Interesse an sexuellen Kontakten mit Männern hat und, obwohl eine sichere Verhütung von ihrer Mutter eingefordert wird, wird auf den Wunsch der Jugendlichen eingegangen. Es folgen keine weiteren insistierenden Gespräche.



Rahmenregel: **Übernachtungen von anderen Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung sind grundsätzlich erlaubt.

Individuelle Anpassung an die Institution: Notwendige pädagogische Überlegungen:

- Welcher Art sollte die Beziehung sein, um eine Übernachtung zu erlauben (wie lange kennen sich die Jugendlichen, sind die Eltern informiert,...)
- Könnten andere Bewohner/innen sich dadurch gestört fühlen? Gibt es noch andere Aspekte, die aufgrund der aktuellen Situation in der Wohngruppe gegen eine Übernachtung einer externen Person sprechen?
- Welche Aufsichtspflichten können sich durch die Übernachtung ergeben?
- Ist die/der betreute Jugendliche durch diese Beziehung gefährdet?
- Könnten durch die Übernachtung Pflichten, wie z.B. Ausbildung, vernachlässigt werden?
- Welche Voraussetzungen müssen von den Jugendlichen erfüllt werden (vorstellen des Freundes/der Freundin,...)?



Rahmenregel: **Übernachtungen** von Kindern und Jugendlichen aus einer WG **bei einer anderen Person** sind grundsätzlich erlaubt.

Individuelle Anpassung an die Institution: Notwendige pädagogische Überlegungen:

- Ist das Umfeld, in das das Kind/der/die Jugendliche kommt ausreichend bekannt?
- Ist es möglich einzuschätzen, ob dort eine altersadäquate Aufsicht geboten wird?
- Kann das betreffende Kind/der/die Jugendliche die Beziehung zur anderen Person realistisch

einschätzen oder gibt es einen Schutzbedarf?

- Setzt sich das Kind/der/die Jugendliche durch einen unerlaubten Aufenthalt in einer anderen Wohnung Gefahren aus, dann muss von sozialpädagogischer Seite alles getan werden, um das Kind/die/den Jugendliche/n wieder in die WG zu holen (Abholen, Polizei einschalten, Abgängigkeit melden,...).



Rahmenregel: Gegenseitige **Übernachtungen in den anderen Zimmern** sind grundsätzlich erlaubt.

Individuelle Anpassung an die Institution: Auch hier müssen an die individuelle und allgemeine Situation angepasste Überlegungen getroffen und dokumentiert werden.

Rahmenregel: **Rückzugsmöglichkeiten** müssen immer zur Verfügung gestellt werden.

Individuelle Anpassung an die Institution: Angepasst an die individuelle Entwicklungssituation muss es die Möglichkeit geben, sich im (eigenen) Zimmer und/oder Badezimmer ungestört zurückziehen zu können (Möglichkeit zum Zusperrern). Durch allgemeine WG-Regeln kann die Notwendigkeit des gegenseitigen Respekts vor dem Bedürfnis der Intimität deutlich gemacht werden.



Rahmenregel: Die **gemeinsame Nutzung des Waschraumes** von Kindern/Jugendlichen ist grundsätzlich erlaubt.

Individuelle Anpassung an die Institution: Notwendige pädagogische Überlegungen:

- Können die Kinder/Jugendlichen die Situation gleichwertig gestalten?
- Haben die Kinder/Jugendlichen auch andere lustvolle Spiele oder ist das „Badezimmerspiel“ das einzige? – Dann wäre es wichtig, auch andere Spielangebote zu setzen!
- Gibt es ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Kindern/Jugendlichen?
- Sind die Kinder/Jugendlichen in einem ähnlichen Alter/Entwicklungsstand?



Rahmenregel: **Vertraulichkeit** wird grundsätzlich den Kindern und Jugendlichen zugesichert; Gespräche über intime Inhalte, wie auch über Beziehungen, unterliegen nicht der **Dokumentationspflicht**.

Individuelle Anpassung an die Institution: Inhalte vertraulicher Gespräche werden ausschließlich dann und nur soweit weitergeben, wie es aus pädagogisch und rechtlich argumentierbarer Sicht notwendig ist. In allen anderen Fällen wird lediglich vermerkt, dass ein Gespräch stattgefunden hat. Die Art und Weise der Weitergabe wird den Kindern und Jugendlichen offengelegt.



Rahmenregel: **Berührungen** zwischen Pädagog/innen und Kindern/Jugendlichen sind im Rahmen des professionellen Settings und unter Einhaltung sozialer Regeln erlaubt – körperliche Nähe ist Ausdruck einer Beziehungsgestaltung und wichtig für die Entwicklung, darf aber niemals auf Basis der eigenen Bedürftigkeit geschehen.

Individuelle Anpassung an die Institution: Situation 1: Ein 15-Jähriger mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung braucht sehr viel Zuwendung, um sich stabilisieren zu können. Obwohl er aufgrund seines Alters bereits mehr Autonomie braucht als andere Kinder, bekommt er von den Sozialpädagog/innen sehr viel

körperliche Nähe wie Umarmungen, Knuffen, Massagen. Obwohl es in dieser Situation aufgrund des Alters nicht mehr passend wäre, dem Bedürfnis nach Nähe nachzugeben, wird dies von pädagogischer Seite bewusst zugelassen.

Situation 2: eine 11-Jährige bräuchte altersadäquat noch viel körperliche Nähe. Ihre Annäherungen werden von einigen im Team als „unangenehm“ „intrusiv“ bzw. „sexuell“ empfunden. Durch diesen offenen Austausch wird deutlich, dass das körperliche Näheangebot des Mädchens Teil ihres limitierten Beziehungsangebots ist. Aus diesem Grund werden diese Formen der Nähe nicht angenommen, sondern andere Angebote wie z.B. gemeinsames Laufen gestellt. Jedenfalls aber wird darauf geachtet, dass es keine körperliche Nähesituation mit dem Mädchen gibt, die von ihr falsch interpretiert werden könnten (indem sie glaubt spüren zu können, dass ihre eventuell sexuellen „Angebote“ angenommen werden).

Die Entscheidung, welche Art der Nähe zugelassen wird und welche nicht, liegt im Verantwortungsbereich der Sozialpädagog/innen und ist daher nicht nur abhängig vom Alter und vom Setting, sondern vorwiegend von den Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen auf der Ebene der Beziehungsgestaltung und Wahrnehmung. Themen der Nähe-Distanz-Regelung müssen im Team offen besprochen werden.

Mögliche pädagogischen Fragestellungen: Kann das Kind/der/die Jugendliche die Nähesituationen richtig einordnen? Ist das Kind/der/die Jugendliche in seinen Möglichkeiten der Beziehungsgestaltung reduziert? Welche Interventionen werden gesetzt, um einem möglicherweise „übertriebenen“ Nähebedürfnis entgegenzukommen ohne eventuelle Limitierungen zu determinieren? Kann die körperliche Nähe als Teil einer professionellen Beziehungsgestaltung gesehen werden? In welcher Weise wird das Kind/der/die Jugendliche in der Entwicklung gefördert?



Rahmenregel: Im **Jugendschutzgesetz** ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche vor **Medien mit pornographischen Inhalten** geschützt werden sollen.

Individuelle Anpassung an die Institution: Es ist erwartbar, dass Kinder und Jugendliche mit pornographischen Medien in Kontakt kommen. Aufgabe der Sozialpädagogik ist es, einen altersadäquaten Schutz für die Nutzung des Handys anzudenken. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Klärung der Regeln in Bezug auf die Mediennutzung in der WG, wie auch die kontinuierliche Förderung der Medienkompetenz. Wird das Thema „Pornos“ präsent, so stellen offene Gesprächsangebote eine wichtige sexualpädagogische Intervention dar.

5. Dokumentation

Grundsätzlich soll die Dokumentation einen Einblick auf allgemeine Entwicklungsschritte von Kindern und Jugendlichen geben, wie auch besondere Vorkommnisse nachvollziehbar festhalten. Die Dokumentation soll daher **folgende Themenbereiche** beinhalten:

- Entwicklung
- besondere Vorkommnisse
- Hypothesen
- Interventionen (was wurde aus welchem Grund bzw. mit welchem Ziel gemacht, was war hilfreich/was war nicht hilfreich, welche Wirkung hatte die Intervention)

Entwicklung

Sexualität als Teil der Entwicklung soll daher in folgenden Bereichen immer mitgedacht und bei Bedarf dokumentiert werden:

- Wissen, Reflexionsfähigkeit, ideologische/konstruierte Zugänge, ICH-Konstruktion
- Wahrnehmung der Emotionen, des Körpers, Identitätswahrnehmung
- Körperautomatismen, Bewegungsfähigkeit, Nutzung der Atmung
- Beziehungsfähigkeiten

Besondere Vorkommnisse – sexuelle Handlungen oder Äußerungen, die als „auffällig“, „uneindeutig“ oder „altersinadäquat“ wahrgenommen werden

Sexuelle Handlungen oder Äußerungen, die als „auffällig“, „uneindeutig“ oder „altersinadäquat“ wahrgenommen werden, sollen **ohne diese Bewertung nur als Beobachtung** notiert werden.

Gespräche mit intimen Inhalten müssen nicht im Detail wiedergegeben werden. Im Sinne der Vertraulichkeit soll lediglich dokumentiert werden, dass ein Gespräch stattgefunden hat und wie die Stimmung wahrgenommen wurde.

Sexuelle Handlungen unter Kindern, die als besonders angesehen werden, müssen ebenfalls ohne persönliche Wertung und als Beobachtung notiert werden.

Sexuelle Handlungen, die von anderen Kindern erzählt bzw. beobachtet wurden, können nur als Erzählung dokumentiert werden.

Was als „besondere Vorkommnisse“ definiert wird, hängt von der pädagogischen Bewertung der diensthabenden Person ab. Durch die wertfreie Dokumentation hat das restliche Team die Möglichkeit, gemeinsam eine pädagogische Entscheidung zu treffen.

Hypothesen

Hypothesen, Erklärungsmuster und Wertungen können als solche definiert in der Dokumentation Platz finden. Wichtig ist die genaue Trennung von Beobachtung, Erzählung und Hypothese.

Intervention

In Zusammenhang mit Vorkommnissen, aber auch mit Entwicklungsbeschreibungen, bedarf es einer knappen und klaren Beschreibung kurzfristiger Interventionen und einer Empfehlung von mittel- bzw. langfristigen Interventionen, falls notwendig und sinnvoll.

Das Thema Dokumentation wird im rechtlichen Teil dieses Konzeptes näher behandelt (Seite 29 ff).

Beispiele für Themen, die dokumentiert werden

(konkrete Beispiele, was/wo zu dokumentieren ist, siehe Seite 30 ff.)



Beispiel 1

Entwicklung: 7-jähriger Bub wird als sexuell neugierig wahrgenommen, spricht gerne über Sexuelles, ist motorisch eher unsicher, kann in einen gleichwertigen Spielkontakt mit anderen gehen, hat in der Schule Schwierigkeiten sich zu konzentrieren, hat wenig Wahrnehmung im Bereich Wärme/Kälte, kann auf einer sozialen Ebene nicht immer einschätzen, ob und inwieweit seine Handlungen für andere angenehm/passend sind und löst diese Situationen durch Lachen (beim Team löst dies zum Teil unangenehme Gefühle aus).

11-jähriges Mädchen, wenig soziale Kontakte, bevorzugt den Spielkontakt mit Jüngeren, wird von außen als „manipulativ“ wahrgenommen, hat eine unsichere Identitätsentwicklung und holt sich Sicherheit durch das „Bestimmen“ über andere Kinder etc.

Besondere Vorkommnisse: Eine Sozialpädagogin entdeckt die beiden Kinder, wie diese nackt im Bett liegen und der 7-Jährige mit seiner Zunge das Genital des Mädchens leckt. Die Sozialpädagogin ist überrascht, beobachtet aber bei beiden Kindern einen entspannten Gesichtsausdruck. Das Mädchen äußert gegenüber der Sozialpädagogin, „Der Junge hat mich dazu gezwungen“.

Die Pädagogin löst die Situation auf und macht aufgrund der Entwicklungseinschätzung der Kinder deutlich, dass sie nicht möchte, dass die Kinder dies wiederholen (Manipulierbarkeit des Jungen, eingeschränkte soziale Fähigkeiten des Mädchens).

Die Pädagogin dokumentiert was sie gesehen hat, beschreibt nochmals kurz die Entwicklungssituation der Kinder und die Interaktionen der Kinder vor und nach dieser Situation.

Hypothesen: Auf Basis der differenzierten Entwicklungseinschätzung besteht die Gefahr der „sexuellen“ Reduktion: Die Kinder entdecken durch das gemeinsame sexuelle Spiel eine sehr lustvolle Möglichkeit des Miteinanders, wodurch es durch das Fehlen anderer Lustfähigkeiten zu einem reduzierten Spielverhalten kommen kann.

Intervention: Gezielte Spielangebote an die Kinder (gemeinsam), Erweiterung der sozialen Fähigkeiten und Beziehungsfähigkeiten durch stabiles Beziehungsangebot, Erweiterung der Lustfähigkeiten durch lustvolle, spielerische Aktivitäten.

Weitere Beobachtung der individuellen Entwicklung und des Interaktionsverhaltens der Kinder. Wiederholen sich diese Situationen, sodass man von einem auf die sexuelle Ebene reduzierten Verhalten sprechen kann, braucht es gezielte Maßnahmen, um einerseits die allgemeinen Spiel- und Lustfähigkeiten (körperliche und kreative Aktivitäten) zu erweitern und um andererseits die sexuellen Situationen in respektvoller Weise immer wieder zu unterbrechen.

Im Team muss eine Auseinandersetzung stattfinden, welche Regeln und Sichtweisen bei wiederholten Situationen gemeinsam vertreten werden können.

**Beispiel 2**

Entwicklung: 7-jähriges Mädchen, sehr neugierig, sozial interessiertes Kind mit vielen Spielfähigkeiten, manchmal Schwierigkeiten in der Verarbeitung von Reizen;

12-jähriger Bub, spielt lieber mit den Jüngeren, wenig Anschluss an die Gleichaltrigen in der Wohngruppe, sozial sehr interessiert und „bedürftig“, kann sich gut alleine beschäftigen

Besondere Vorkommisse: 12-Jähriger berührt die 7-Jährige unter dem T-Shirt, greift mit der Hand in ihre Hose und küsst sie auf den Mund; das Mädchen erzählt dies sehr entspannt der Sozialpädagogin

Hypothesen: Situation entsteht aus einer sexuellen, emotionalen Neugierde und einem Nähebedürfnis, für die Kinder scheint die Situation subjektiv nicht beeinträchtigend gewesen zu sein

Intervention: Differenzierte Entwicklungseinschätzung erforderlich – die Sozialpädagogin dokumentiert die Beobachtung und beschreibt dabei auch die entspannte Haltung des Mädchens. Als Maßnahme der Intervention wird die weitere Beobachtung der beiden Kinder im Alltag notiert (Verhaltensveränderungen, körperliche Veränderungen, Kontakte untereinander und zu anderen Kindern...). Wichtig dabei ist zu beachten, ob in der Interaktion der Kinder eine Reduktion auf die sexuelle Ebene wahrgenommen wird und/oder ob ein problematisches Machtverhältnis beobachtet wird.

Absolut hinderlich wäre eine intensive Befragung der Kinder, da dies die Kinder verunsichern würde – die indirekte Botschaft würde lauten: Das was ihr gemacht habt, ist absolut nicht in Ordnung; es ein Eingriff in die Intim- und Privatsphäre der Kinder wäre und die Kinder durch Befragungen immer beeinflusst werden und es dadurch passieren kann, dass eine ursprünglich als passend erlebte Situation als Übergriff bewertet wird. Das offene, vertrauensvolle Gesprächsangebot von Seiten der Sozialpädagog/innen ist immer vorhanden.

Im Team muss eine Auseinandersetzung stattfinden, welche Regeln und Sichtweisen bei wiederholten Situationen gemeinsam vertreten werden können.

**Beispiel 3**

Entwicklung: 13-jähriges Mädchen, kleidet sich seit ca. 2 Jahren „sexuell auffallend“ und schminkt sich sehr stark. Innerhalb der WG benutzt sie gerne und viele sexuelle Begriffe. Ihr Beziehungsverhalten wird sehr stark auf die sexuelle Ebene reduziert wahrgenommen. Es wird beobachtet, dass sie eigene und fremde Körpergrenzen schwer wahrnehmen und einhalten kann. In ihrem Verhalten zeigt sie auch ein hohes Bedürfnis nach Anerkennung und liebevollem Körperkontakt.

Besondere Vorkommisse: Die 13-Jährige prostituiert sich und bietet sexuelle Handlungen an erwachsenen Männern im öffentlichen Raum für Zigaretten an. Die Sozialpädagog/innen erfahren von anderen Jugendlichen davon.

Hypothesen: Die 13-Jährige hat viele limitierende Entwicklungserfahrungen gemacht und daher nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der emotionalen und körperlichen Wahrnehmung und Gestaltung. Ihre Grundbedürfnisse nach Liebe und Anerkennung werden durch sehr limitierte Beziehungserfahrungen vorwiegend durch sexuelle Angebote ausgedrückt.

Intervention: Die Sozialpädagog/innen sprechen das Mädchen in respektvoller Weise auf die Beobachtungen der anderen an. Dabei wird darauf geachtet, die subjektive Sicht des Mädchens (z.B. positive

Bewertung ihrer Handlungen) zu respektieren und mit ihr gemeinsam Möglichkeiten eines risikominimierenden Verhaltens zu besprechen. Außerdem wird ein Notfallplan erarbeitet. Ziel des pädagogischen Handelns ist es, die Anbindung des Mädchens an die Wohngruppe aufrechtzuerhalten und ihr in einem geschützten Rahmen Gesprächsmöglichkeiten anzubieten, die auch medizinische und rechtliche Informationen beinhalten.

Dem Mädchen werden Angebote zur Kompetenzerweiterung im Bereich der emotionalen und körperlichen Wahrnehmung vermittelt.



Beispiel 4

Entwicklung: 11-jähriger Bub, wirkt eher zurückgezogen, hat ein großes Bedürfnis nach Kontakt zu den anderen in der WG. Er eckt oft an, obwohl er sich sichtlich bemüht, es „allen alles recht zu machen“. Gleichzeitig verhält er sich in den Augen der Pädagog/innen oft grenzüberschreitend, dies meist eher auf einer emotionalen Ebene, manchmal aber auch körperlich, weil er ständig kuscheln und schmusen möchte oder Kitzelspiele bei anderen Kindern macht.

15-Jähriger, wirkt auf einer körperlichen Ebene eher ungelent, nimmt seine Körpergrenzen wenig wahr. Dadurch kommt es in seinem Verhalten mit anderen immer wieder zu Problemen, da er die eigenen und die Grenzen anderer nicht einschätzen kann. Er hat kaum Freunde und wird von den anderen WG-Kindern/Jugendlichen nicht sehr gemocht. Auch den Pädagog/innen fällt es schwer, ihm positiv zu begegnen. Die Schule meldet immer wieder Konflikte mit anderen Jugendlichen. Bei Gesprächen hört er zwar zu, aus Sicht der Pädagog/innen „ändert das aber nichts“.

Besondere Vorkommnisse: Der 11-jährige Bub erzählt, dass er in der Nacht regelmäßig von dem 15-Jährigen „besucht“ wird. Dieser fordert ihn dazu auf, sich auszuziehen. Der 15-Jährige berührt den 11-Jährigen im Intimbereich und zwingt ihn, seinen Penis in den Mund zu nehmen. Der 11-Jährige wirkt ungewöhnlich gefasst, äußert aber auch seine Angst vor Bestrafung. Gleichzeitig wirken seine Aussagen ambivalent (Interpretation!).

Hypothesen: Beide Burschen haben massive Limits auf den Ebenen emotionale und körperliche Grenz-wahrnehmung. Beide verbindet die Sehnsucht nach Beziehung und Nähe, verbunden mit wenig „Wissen“, mit welchen Tools diese Sehnsucht erfüllt werden kann. Der 15-Jährige fühlt sich zudem in seinem Status vermutlich unsicher und benutzt den Jüngeren nicht nur sexuell, sondern auch, um sich sicher zu fühlen. Ohne Evaluation ist unklar, ob die Motivation für den Übergriff eher auf einer emotional affektiven Ebene verortet ist (die dazu dient, den eigenen Status zu stabilisieren), eher sexuell verortet ist, (da nur auf diese Weise für den 15-Jährigen Erregungswahrnehmung stattfinden kann und diese Wahrnehmung „die einzige“ ist, wo er sich selbst gut spüren kann), oder ob sie eher durch die Lust an der Gewalt/Unterdrückung getriggert ist.

Der 11-Jährige hat zwar vermutlich eine massive Limitierung auf der Ebene der Beziehungsgestaltungsfähigkeiten, besitzt aber dennoch die Kompetenz zu spüren, dass die wiederholten Gewaltsituationen unangenehm sind. Auf einer körperlichen Ebene ist unklar, ob die sexuellen Gewaltsituationen für ihn ausschließlich negativ oder ambivalent (Erregungsgefühl vermischt mit Ablehnung?) geprägt sind. Es wäre eher ungewöhnlich, wenn seine Wahrnehmung ohne scheinbar widersprüchliche Eindrücke wäre – dies muss in einem Gespräch mit ihm berücksichtigt werden.

Intervention: Auf rechtlicher Ebene beschreibt der Bub eine sexuelle Handlung, bei der nicht nur die Altersgrenzen missachtet werden, sondern auch Nötigung und Drohung eine Rolle spielen könnten. Auch auf der pädagogischen Ebene wird diese Situation als klare Gewaltsituation definiert.

Was ist zu tun?

Im Gespräch mit dem 11-Jährigen hört die Pädagogin respektvoll zu und stellt offene Fragen. Die Frage „War das für dich unangenehm?“ ist direktiv, weil davon ausgegangen werden muss, dass es für den 11-Jährigen eine sehr ambivalent besetzte Situation ist. Mögliche Formulierungen sind: „Wie geht es dir jetzt?“ „Wie ist es dir in diesen Situationen ergangen?“ „Wie ist das am Tag, wenn ihr gemeinsam spielt?“

Die/der Pädagog/in macht deutlich, dass alle Gefühle, die der Bub hat – auch jene, die er jetzt nicht aussprechen mag/kann – absolut in Ordnung sind, auch wenn diese für ihn selbst vielleicht nicht immer in derselben Weise erfassbar sind. Sie/Er macht dies an Beispielen deutlich (auch bei einem Spiel kann man vermischte gute, unangenehme Gefühle haben und weiß dann nicht immer wie es „wirklich“ war).

Die/der Pädagog/in macht deutlich, dass – ganz unabhängig von den Gefühlen des 11-Jährigen – sie solche Situationen keinesfalls möchten. Dass das Team diese Situation als Übergriff wertet und es deshalb notwendig ist, dass dieses Gespräch dokumentiert wird. Es wird genau geklärt, welche Abläufe nun passieren: Dokumentation, Gespräch mit dem 15-Jährigen, deutliche Schutzmaßnahmen, Gespräch im Team. Meldung an die pädagogische Leitung und in weiterer Folge auch Meldung an die fallführenden Sozialarbeiter/innen sowie an die Fachabteilung.

Im Gespräch muss klar werden, dass die Pädagog/innen ab jetzt die Verantwortung übernehmen und der 11-Jährige keine Verantwortung für die folgenden Maßnahmen hat!

Die/der Pädagog/in dokumentiert das Gespräch und trennt dabei Erzählung, Hypothese und Interpretation voneinander. Sie/Er dokumentiert auch die kurzfristigen Interventionen:

1. Gespräch mit dem 15-Jährigen: Auch dieses wird mit offenen Fragen geführt. Da die pädagogische Wertung klar ist, wird diese auch so vermittelt. Dabei wird auf eine klare Trennung zwischen Ablehnung des grenzüberschreitenden Verhaltens und der Persönlichkeit geachtet. Auch der 15-Jährige muss über die weiteren Schritte Bescheid wissen. Er muss auch wissen, dass keinesfalls eine Wiederholung passieren darf. Er wird über die rechtliche Situation informiert.
2. Strukturelle Maßnahmen, um eine Wiederholung der Situation zu verhindern (wacher Nachtdienst, Verlegung eines der Burschen, wiederholtes Üben der Absperrfunktion des Zimmers).
3. Meldung an die pädagogische Leitung, die fallführende Behörde und die Fachabteilung.
4. Teamgespräch: Dort müssen folgende Fragen geklärt werden: Welche Unterstützung braucht das Team? In welcher Weise wird mit allen Kinder/Jugendlichen gesprochen, um mögliche andere, ähnliche Situationen zu filtern (Kinderteam)? Welche Institutionen werden einbezogen (Kinderschutzzentrum)? Welche pädagogischen, individuellen Interventionen sind langfristig für beide (!) Jugendlichen wichtig, um Kompetenzen zu stärken? Braucht es eine Helfer/innenkonferenz? Wie werden die Eltern informiert?

Das Team muss gegenüber den Kindern/Jugendlichen eine einheitliche pädagogische Sicht der Situation vertreten! Dafür braucht es ausreichend Zeit für eine Teamauseinandersetzung.

6. Vorgangsweise bei sexuellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen werden in unserer Gesellschaft sehr genau und kritisch betrachtet. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jede Einrichtung mit einer sehr differenzierten Haltung diese Situationen betrachtet und begleitet.

Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen

- sind grundsätzlich erwartbar;
- werden immer auf Basis der individuellen Entwicklung betrachtet;
- müssen kurz und ohne Details dokumentiert werden, wobei eine klare Trennung der Ebenen vorgenommen wird: Beobachtung, Melderkind, Hypothesen, Intervention, pädagogische Einschätzung möglicher Gefährdungen und eventuell Verweis auf frühere Vorkommnisse, wie auch Erkenntnisse aus Fallbesprechungen;
- müssen immer dann dokumentiert und gemeldet werden, wenn es aufgrund der Altersgrenzen notwendig ist oder die Situation als Grenzüberschreitung bewertet wird. Im Falle einer Wertung der Situation als sexuelle Gewalt/sexueller Übergriff müssen die vereinbarten Vorgangsweisen in Bezug auf Meldung, Einbeziehung anderer Institutionen, Interventionen und Dokumentation eingehalten werden;
- müssen in Folge im Team besprochen und detailliert dokumentiert werden, sofern die Situation als problematisch eingeschätzt wird;
- können im Falle einer problematischen, uneindeutigen Einschätzung im Rahmen einer sexualpädagogischen Fallsupervision bearbeitet werden;
- müssen im Falle einer Bewertung als Grenzüberschreitung und/oder bei Nichteinhaltung der Altersgrenzen von der pädagogischen Leitung an die fallführende Behörde und die Fachabteilung weitergeleitet werden. Es ist wichtig, die pädagogische Einschätzung von der rechtlichen zu trennen und diese auch zu kommunizieren.

Sexuelle Handlungen unter Kindern können keinesfalls als Einzelhandlung gesehen werden, sondern müssen immer eingebettet in den **allgemeinen Entwicklungsverlauf** des Kindes/des/der Jugendlichen auf Basis pädagogischer Sichtweisen betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die regelmäßige Beachtung von Entwicklungskompetenzen, die sexuelles Wahrnehmen und Gestalten beeinflussen, notwendig ist. Erst das differenzierte Wissen um Entwicklungskompetenzen bzw. -limitierungen macht eine Einschätzung möglicher Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und gezielter Fördermaßnahmen ersichtlich.

Pädagog/innen haben eine Verpflichtung auf pädagogischer Ebene alles zu tun, um das **Entstehen bzw. die Wiederholung von Gewalt und Grenzüberschreitungen zu verhindern**. Dafür ist es notwendig, auf pädagogischer Ebene eine Einschätzung abgeben zu können, ob es sich um eine Gewalt- oder Grenzüberschreitungssituation handelt und in welcher Weise eine Verhinderung solch einer Situation möglich ist.

Es wird von Pädagog/innen eine differenzierte **Situationsdarstellung** (siehe oben) sowie eine pädagogische **Einschätzung einer möglichen Gefährdung** und klare **Interventionsschritte** erwartet. Es ist nicht Aufgabe der Sozialpädagogik, richterliche Entscheidungen vorwegzunehmen oder sich durch „Verhöre“ einer Wahrheitsfindung anzunähern. Befragungen von Kindern/Jugendlichen sind eine Überschreitung der Privat- und Intimsphäre und brauchen daher einen klar argumentierbaren pädagogischen Auftrag. Dieser ist immer dann gegeben, wenn eine Situation als klare Grenzüberschreitung bzw. Gewalt definiert wird. Jedenfalls wird Kindern/Jugendlichen durch eine Befragung indirekt vermittelt, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung war, was zu Unsicherheit und damit zu veränderten/angepassten Antworten führen kann. Befragungen können daher grundsätzlich als manipulativ und suggestiv angesehen werden – stattdessen sind Verhaltensbeobachtungen vorzuziehen. Das offene Gesprächsangebot, in dem die Bereitschaft signalisiert wird, das Erlebte in einer respektvollen Weise zu besprechen, besteht nach wie vor und kann explizit nochmals betont werden.

7. Rechtliches

Wenn in der Einrichtung eine sexuelle Handlung (und/oder Äußerung) passiert, die als „auffällig“, „uneindeutig“ oder „altersinadäquat“ wahrgenommen wird, ist dies grundsätzlich ein Thema, dem man sich widmen muss. Bei einer Grenzüberschreitung und bei einer Nichteinhaltung der Altersgrenzen stellt sich in der Folge die Frage von Mitteilungspflichten (wem ist was zu melden?), aber auch die der Abwägung, ob eine Anzeige erstattet oder davon abgesehen wird.

Sozialpädagogen/innen sollten über Grundkenntnisse in Rechtsfragen verfügen, sind aber in ihrer Rolle als Pädagog/in nicht aufgefordert, Rechtsentscheidungen zu treffen oder diese „vorherzusagen“. Wichtig ist zu wissen, wann eine Meldung an wen gemacht werden muss und wer informiert werden muss. Pädagogische Entscheidungen müssen immer auf der Ebene der Entwicklungsbegleitung getroffen werden – die Gesetzeslage gibt hier lediglich einen Handlungsrahmen vor!

Was bedeutet sexuell auffällig?

Der Begriff *sexuell auffällig* basiert auf einer pädagogischen Einschätzung und ist im Gesetz nicht definiert. Auf einer pädagogischen Ebene kann ein Verhalten dann als auffällig bezeichnet werden, wenn

- das Kind, der/die Jugendliche sich in seinem/ihrer sexuellen Verhalten anders zeigt, als es in seinem/ihrer Alter erwartbar wäre;
- das Kind, der/die Jugendliche zwar ein altersadäquates sexuelles Verhalten zeigt, aber auf diese Verhaltensweise reduziert ist und kaum andere (Inter-)Aktionsmöglichkeiten zeigt
- das Kind, der/die Jugendliche für die Gestaltung der eigenen sexuellen Erregung stark inszenierte Situationen benötigt, wie z.B. schwerer Regelbruch, Grenzüberschreitungen an anderen Personen oder Tieren, Selbstverletzung.

Die pädagogische Einschätzung einer sexuellen Auffälligkeit bedarf einer differenzierten Auseinandersetzung im Team. Basis dafür sind fundierte Kenntnisse über die sexuelle Entwicklung.

Melde- und Informationspflichten – WER muss WAS wissen?

► Fallführende Behörde, behördliche Kinder- und Jugendhilfe (Sozialarbeiter/in)

Der fallführenden Behörde sind alle Wahrnehmungen (Beobachtungen, pädagogische Einschätzung möglicher Gefährdungen) und Schlussfolgerungen (Interventionen/ Schutzmaßnahmen) zu melden, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des/der betreuten Kindes/Jugendlichen erforderlich sind. Diese Mitteilungspflicht besteht aber nur, soweit die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen von Jugendlichen (keine Verletzung von Altersgrenzen und/oder keine Grenzüberschreitungen) müssen demnach nicht der fallführenden Behörde (und der Aufsichtsbehörde) mitgeteilt werden.

Bei folgenden Punkten ist die fallführende Behörde jedenfalls einzubeziehen:

- Schwangerschaft, Geburt
- schwerwiegende Vorfälle in der Betreuung (z.B. sexuelle Übergriffe)
- ernste (chronische) Erkrankungen
- Straffälligkeit bzw. bei allen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen: Information samt Begründung, ob Anzeige erstattet oder davon abgesehen wird (siehe dazu nächste Seite)

- wenn sich das Thema Schwangerschaftsabbruch oder Anerkennung einer Vaterschaft stellt
- wenn durch Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden Ermittlungstätigkeiten gegen betreute Kinder/Jugendliche aufgenommen werden
- bei Kenntnis/konkretem Verdacht, dass von betreuten Kindern/Jugendlichen massive Handlungen gegen Leib und Leben oder Vermögen (insbesondere sexueller Missbrauch, etc.) begangen wurden
- Thema der Abstandnahme von der Informationspflicht an die Eltern (siehe dazu nächste Seite)

Was ist eine Gefährdung im Kontext der Sexualität?

Eine Gefährdung kann aus subjektiver Sicht des Kindes, des/der Jugendlichen oder aus pädagogischer Sicht festgestellt werden. Fühlen sich Kinder/Jugendliche durch andere bedroht und können sie dies zum Ausdruck bringen, besteht Handlungsbedarf, um die wahrgenommene Gefährdung abzuwenden. Mögliche Interventionen sind die Zurverfügungstellung von abschließbaren Zimmern, das Installieren eines Bewegungsmelders oder das Verändern der Zimmerbelegung. Ein automatischer „Rauswurf“ vermeintlicher „Gefährder/innen“ aus den Betreuungseinrichtungen ist mit der Meldepflicht nicht verbunden. Vielmehr soll durch eine Meldung ein gemeinsamer Prozess mit der fallführenden Behörde in Gang gesetzt werden, der eine multiprofessionelle Hilfeplanung ermöglicht.

Gefährdungen, die aus pädagogischer Sicht wahrgenommen werden, müssen auch pädagogisch bearbeitet werden. Dabei spielen die Einschätzung des Entwicklungsstandes und die Interpretation der subjektiven Einschätzung des Kindes, des/der Jugendlichen ebenso eine Rolle, wie das Interaktionsverhalten der beteiligten Personen nach einem möglichen „Vorfall“. Um eine mögliche Reduktion in der Betrachtung der betroffenen Kinder/Jugendlichen auf einen „Vorfall“ zu vermeiden, ist es wichtig, diese Einschätzungen und Erkenntnisse in einen breiteren Zusammenhang zu Geschehnissen, Beobachtungen und pädagogischen Betrachtungen in der Vergangenheit zu setzen und dabei auch andere Entwicklungsebenen – nicht nur die sexuelle Ebene – miteinzubeziehen. Eine Meldung ist kein Ersatz für die pädagogische Auseinandersetzung mit der Situation, die Definition einer vom gesamten Team getragenen Bewertung und die Erstellung eines Interventionsplanes, der in erster Linie die Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten aller Betroffenen inkludieren soll.

► Eltern (oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen)

Eltern (oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) haben grundsätzlich ein Recht auf Information über wichtige Angelegenheiten und schwerwiegende Probleme, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schwangerschaft, Geburt
- schwerwiegende Vorfälle in der Betreuung (z.B. sexuelle Übergriffe, Gewaltübergriffe)
- ernste (chronische) Erkrankungen
- Straffälligkeit

Wenn es das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erfordert, ist eine Abstandnahme von der Information der Eltern geboten – der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen steht über dem Informationsrecht der Eltern. Die Entscheidung, ob von einer Information der Eltern abgesehen wird, ist im Rahmen einer fachlichen Abwägung mit der fallführenden Behörde abzustimmen.

Dabei werden u.a. folgende Punkte zu beachten sein:

- Wille des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- Schwere der Folgen (Schwangerschaft, Infektion)
- besondere Vorkommnisse/Bedenken betreffend das Herkunftssystem (z. B. Verdacht eines sexuellen Übergriffs innerhalb des Herkunftssystems; die Reaktion des Herkunftssystems würde die weitere Entwicklung (Beziehung, Betreuung) des Kindes bzw. des/der Jugendlichen negativ beeinflussen)

Wann kann von der Informationspflicht an die Eltern Abstand genommen werden?

Grundsätzlich muss die Entscheidung, Eltern nicht zu informieren, mit der fallführenden Behörde in einem gemeinsamen Gespräch getroffen werden.



Beispiel: Zwei männliche Jugendliche, beide leben in einer stationären Einrichtung, haben einen sexuellen Kontakt. Es ist unklar, ob der Kontakt „freiwillig“ war, da die beiden die Situation sehr unterschiedlich erzählen. Das Team hat den Eindruck, dass dieser Kontakt von vielen Ambivalenzen geprägt ist. Beide Jugendlichen bringen direkt bzw. indirekt zum Ausdruck, dass sie keinesfalls möchten, dass ihre Eltern davon erfahren. Einer der beiden Jugendlichen kommt aus einem Familiensystem, das als „missbräuchlich“ eingeschätzt wird – sexuelle Gewalt wird vermutet.

Die Entscheidung, ob die Eltern informiert werden oder nicht, muss immer in Abstimmung mit der fallführenden Behörde erfolgen. In dieser Situation wird nach Abwägung der Auswirkungen bei beiden Jugendlichen von der Information an die Eltern Abstand genommen – dies wird dokumentiert. Mit den Jugendlichen wird besprochen, dass aus Rücksicht auf ihre Intimsphäre diese Information nicht weitergegeben wird. Falls Eltern dies erfahren und nachfragen, wird ebenfalls so argumentiert.

Eltern nicht zu informieren muss pädagogisch begründet sein und hat den Schutz der Kinder/Jugendlichen zum Ziel. Ob die betroffenen Kinder/Jugendlichen selbst ihre Eltern über den Vorfall (zeitnah oder zu einem späteren Zeitpunkt) informieren, bleibt ihnen überlassen und muss nicht extra angesprochen werden.

➤ Aufsichtsbehörde (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe)

Die Aufsichtsbehörde ist schriftlich zu informieren über:

- potentiell medienrelevante (öffentlichkeitswirksame) Ereignisse
- Verdacht einer strafbaren Handlung durch das beschäftigte Personal, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit steht
- Kenntnis/konkreter Verdacht, dass von einem Kind oder einem/einer Jugendlichen massive Handlungen gegen Leib und Leben oder Vermögen (insbesondere sexueller Missbrauch, Körperverletzung, etc.) begangen wurden
- besondere Vorkommnisse in der Betreuung im Kontext Sexualpädagogik (Grenzüberschreitungen, Verletzung der Altersgrenzen)

Da die Bewertung „sexueller Missbrauch“ eine klare Definition einer „Opfer“- bzw. „Täter/in“-Seite inkludiert, sollte diese Bewertung ausschließlich auf einer fachlichen Einschätzung erfolgen. Es ist also nicht Aufgabe der Sozialpädagogik eine rechtliche Einschätzung vorwegzunehmen!



Beispiel: Eine 11-Jährige hat mit drei 14-jährigen Burschen (alle leben in derselben Einrichtung in unterschiedlichen Wohngruppen) im Garten einen sexuellen Kontakt. Die Jugendlichen werden von einer Sozialpädagogin „erwischt“, die Situation wirkt einvernehmlich. Auf Nachfragen ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild – alle Jugendlichen wollen die Verantwortung für die Situation bei den jeweils anderen sehen.

Aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze wird die Aufsichtsbehörde informiert. In der schriftlichen Darstellung wird der Begriff „Missbrauch“ allerdings nicht verwendet, dargestellt werden die beobachtete Situation, der Grund für die Einschätzung des Einvernehmens und auch die Interventionen. Auf einer pädagogischen Ebene wird ausgeführt, welche Unterstützungsformen die Jugendlichen benötigen, um ihre Fähigkeiten im Umgang mit ihren sexuellen Bedürfnissen zu erweitern.

Anzeige bei Verdacht einer strafbaren Handlung Wann sind Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten?

Neben den Mitteilungs- bzw. Meldepflichten kann sich auch der Verdacht ergeben, dass eine strafbare Handlung verwirklicht wurde, sodass die Entscheidung zu treffen sein wird, ob der Sachverhalt angezeigt oder davon Abstand genommen wird. Darüber hinaus besteht aber immer auch das persönliche Recht der Betroffenen auf Anzeigeerstattung.

Es ist aber notwendig, Kinder und Jugendliche darüber aufzuklären, warum und auf welcher Basis bestimmte Meldungen gemacht werden müssen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, ihnen offen mitzuteilen, dass die Sozialpädagog/innen ihnen nicht zusichern können, dass keine Anzeige von einer anderen Stelle (z.B. fallführende Behörde) erfolgt, auch wenn die Einrichtung davon absieht.

► Anzeige durch die sozialpädagogische Einrichtung

Für Sozialpädagog/innen (sozialpädagogische Einrichtungen) besteht keine Anzeigepflicht an die Sicherheitsbehörden. Ob Anzeige erstattet wird oder nicht, ist daher je nach Art und Intensität der strafrechtlich relevanten Handlung und unter Beachtung aller Aspekte fachlich abzuwägen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die weitere Vorgangsweise soll mit der fallführenden Behörde abgestimmt werden, um gemeinsam den Schutz für die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Jedenfalls ist der fallführenden Behörde die Abwägung mitzuteilen und fachlich zu begründen.

Bei der Abwägung können u.a. **folgende Punkte handlungsleitend** sein:

- Wie kann der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden?
- Wie sind Art und Intensität der strafrechtlich relevanten Handlung? (Wiederholung, Dauer, was ist genau passiert,...)
- Kann die Anzeige dem Opfer bei der Bewältigung des Missbrauchs helfen? Ist die Anzeige wesentlich, um ein Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit zu erleben und das Erlebte zu verarbeiten?
- Kann die Anzeige dazu beitragen, die/den Täter/in vor weiteren strafrechtlichen Handlungen abzuhalten?
- Wie würde sich ein – möglicherweise lang dauerndes – Verfahren sowie verschiedene Einvernahmen auf die Betroffenen auswirken?
- Wie steht Herkunftssystem der Betroffenen zum Vorfall? Wird von irgendeiner Seite Druck ausgeübt?
- Was brauchen die Betroffenen in der konkreten Situation? Eine Anzeige/Verurteilung kann keine Therapie oder psychologische Betreuung gewährleisten.
- Wie würden sich die möglichen Ergebnisse eines Strafverfahrens auf die Beteiligten auswirken?
- Ist das Durchführen eines Verfahrens für die Betroffenen wichtig, um nicht im späteren Leben dem Risiko einer Anzeige ausgesetzt zu sein? Die Verjährungsfristen beginnen bei Sexualdelikten, bei denen das Opfer zum Tatzeitpunkt minderjährig war, erst mit dem 28. Lebensjahr zu laufen und können dann von einem bis zu 20 Jahren betragen.

Es ist festzuhalten, dass eine **Anzeige keine pädagogische Intervention darstellt** und ausschließlich auf Basis der oben angeführten Punkte gemacht werden sollte. Unabhängig von einer Anzeigeerstattung hat eine pädagogische Auseinandersetzung mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen in der Einrichtung zu erfolgen. Eine Anzeige an sich entbindet nicht von der (pädagogischen) Verantwortung und stellt somit nicht automatisch eine „Absicherung“ dar. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang ein pädagogisch nachvollziehbares, fachlich begründetes Handeln.

Die Einschätzung und Abwägung hinsichtlich einer Anzeigerstattung oder einer Abstandnahme davon erfolgt immer auf Grundlage der Umstände, Informationen und Wahrnehmungen, die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Neue Aspekte und Informationen können auch erst im Laufe der Zeit bekannt bzw. wahrnehmbar werden, wodurch sich die Ausgangssituation anders darstellen könnte. Somit bleiben bei der Einschätzung/Abwägung auch bei Anwendung fachlicher Standards gewisse Unsicherheiten. Eine Einschätzung/Abwägung, die fachlich fundiert und begründbar getroffen wurde, kann aber nicht zu Lasten der sozialpädagogischen Einrichtung ausgelegt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Informationen bekannt werden, die möglicherweise eine andere Einschätzung der Situation zur Folge gehabt hätte.

► Anzeige durch die behördliche Kinder- und Jugendhilfe

Für die fallführende Behörde (Kinder- und Jugendhilfe bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat) kann eine Anzeigepflicht gegeben sein – diese besteht aber insoweit nicht, als die Anzeige eine Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit ein **persönliches Vertrauensverhältnis** voraussetzt. Bei der Beurteilung, ob eine Anzeige aufgrund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses unterbleiben kann, führt die fallführende Behörde jedenfalls eine **Interessensabwägung** im Einzelfall durch. Dabei ist immer zu prüfen, was zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor einer (weiteren) Gefährdung notwendig ist.

Wesentliche Überlegungen auf Seiten der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe werden dabei sein:

- welche Interventionen von der Einrichtung bereits gesetzt wurden
- ob und wie intensiv Schutzeinrichtungen bereits befasst sind
- Schwere der strafbaren Handlung
- Schutzwürdigkeit der betroffenen Person(en) bzw. Opfer
- Konkretheit des Verdachts
- welche Hilfen bereits von der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe installiert sind

Das Berufen auf ein Vertrauensverhältnis schlägt sich grundsätzlich bis zur Aufsichtsbehörde durch und diese ist daher ebenfalls nicht zur Anzeige verpflichtet.

Juristischer Exkurs – Vertrauensverhältnis vs. Anzeigepflicht

Wird ein grenzüberschreitendes Verhalten bzw. der Verdacht einer strafbaren Handlung in der sozialpädagogischen Einrichtung bekannt, wird in einem ersten Schritt die Einrichtung abwägen, ob sie selbst Anzeige erstattet oder nicht. Zu einer Anzeige ist sie als privater Betreiber ohne Behördenfunktion aber nicht verpflichtet, die Grenze bildet hier wohl nur § 286 StGB¹. Neben der Anzeige ist aber in gewissen Fällen eine Meldepflicht an die fallführende Behörde bzw. an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, als Aufsichtsbehörde vorgesehen. Diese Meldepflichten ergeben sich entweder direkt aus dem Gesetz (z.B. § 189 ABGB bzw. § 37 B-KJHG 2013), aus den fachlichen Vorgaben für sozialpädagogische Einrichtungen oder dem Vertrag, mit dem für ein konkretes Kind die Ausübung der Pflege und Erziehung an die Einrichtung übertragen wird.

Die Meldepflicht dient primär dazu, möglichst in einem gemeinsamen Prozess weitere Schritte (z.B. pädagogische Interventionen, Therapien, etc.) im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu setzen. Die fallführende Behörde, die von der Einrichtung über einen Sachverhalt informiert wird, hat im Bedarfsfall weitere (Betreuungs-)schritte zu setzen bzw. zu koordinieren und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Manchmal dient eine Meldung aber auch nur dem Ziel einer gemeinsamen Fallreflexion und der Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Einrichtung und Behörde, um die weitere Betreuung gut zu gestalten. Wenn beim mitgeteilten Sachverhalt der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde überdies im Rahmen des § 78 StPO (bzw. den innerorganisatorischen Vorschriften) zu prüfen, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Da die Sozialarbeiter/innen hier in der Fallführung tätig sind, also direkt für die Hilfe- und Entwicklungsplanung der konkreten Kinder/Jugendlichen zuständig sind, kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde gegebenenfalls auf die Ausnahme des § 78 Abs. 2 Z. 1 StPO (persönliches Vertrauensverhältnis) stützen und es besteht in dessen Anwendungsbereich keine Anzeigepflicht – außer wenn nicht wiederum § 78 Abs. 3 StPO zum Tragen kommt. Zudem gilt § 78 StPO grundsätzlich nur im Bereich der (zumindest schlichten) Hoheitsverwaltung und es erfolgt der überwiegende Teil der Kinder- und Jugendhilfe aber in Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. VwGH 22.9.1995, Zl. 93/11/0221 und 26.6.2012, Zl. 2011/11/0005).

Es kann aber auch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, im Rahmen der Aufsicht (welche in Hoheitsverwaltung erfolgt) Kenntnis vom Verdacht einer strafbaren Handlung erhalten, etwa weil die Mitteilung auch an diese erfolgt. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als Aufsichtsbehörde hat dann ebenfalls selbst zu prüfen, ob eine Anzeige zu erstatten ist. Zwar besteht zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Kind/Jugendlichen kein direktes Vertrauensverhältnis, aber ein fachliches Weisungs- bzw. Aufsichtsverhältnis zur Bezirksverwaltungsbehörde. In teleologischer Auslegung des § 78 StPO müssen der Aufsichtsbehörde dieselben Möglichkeiten zugestanden werden wie den unterstehenden Organen. Würde das Vertrauensverhältnis hier nämlich nicht „durchschlagen“, würde dies eine automatische Anzeige bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde bedeuten, und die Möglichkeit des § 78 Abs. 2 Z 1 StPO wäre damit in der Praxis sinnentleert. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht hat sich in jedem Fall am Kindeswohl zu orientieren und bedarf einer fachlichen Abwägung/Prüfung.

Es stehen damit der Aufsichtsbehörde dieselben Möglichkeiten iSd § 78 Abs. 2 Z 1 StPO zu, wie der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde. Nur dann macht diese Ausnahme von der Anzeigepflicht, die vom Gedanken des Opferschutzes getragen ist, Sinn. Wenn die Abstandnahme von der Anzeige im Einzelfall dem wohlverstandenen Interesse hilfsbedürftiger Personen dient (vgl. JAB 289 BlgStenProtNR XXI. GP Seite 3), muss diese Möglichkeit konsequent bis zur Aufsichtsbehörde gegeben sein. Dies ist auch deshalb wichtig, da bei einer automatischen Anzeige jedes strafrechtlich relevanten Sachverhaltes durch die fallführende Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Aufsichtsbehörde eine fachliche Auseinandersetzung mit Themen wie Sexualpädagogik und grenzüberschreitendem Verhalten sowie auch die weitere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen erschwert werden kann. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang vielmehr, dass ein Qualitätsdialog zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Einrichtungen (ggf. auch mit der Aufsichtsbehörde) stattfindet, um in einem gemeinsamen, partizipativen Prozess gute Lösungen für die Kinder und Jugendlichen zu finden.

¹⁾ Eine Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn eine unmittelbar bevorstehende oder gerade stattfindende strafbare Handlung mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr nicht anders zu verhindern ist (§ 286 StGB).

Dokumentation – Was ist zu dokumentieren und wo?

Ins **Teamprotokoll** werden die Ergebnisse der gemeinsamen Reflexion des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufs sowie der Vorgangsweise bei der Umsetzung der Betreuungsziele (lt. Betreuungsplan) dokumentiert. Es werden Vereinbarungen sowie das Ergebnis des gemeinsamen, persönlichen Austauschs über Wahrnehmungen und Emotionen festgehalten.

In der **Tagesdokumentation** wird zur Abbildung des (Betreuungs-)Alltages in einem gruppenbezogenen Überblick in Kurzform das Tagesgeschehen festgehalten. Darüber hinaus erfolgen täglich individuelle, klientenbezogene Aufzeichnungen zum Tagesgeschehen (Tagesbericht).

Zur **Wahrung der Vertraulichkeit** unterliegen (intime) Gesprächsinhalte zwischen einem Kind/ einer/m Jugendlichen und einer Betreuungsperson weder der Dokumentations- noch der Meldepflicht, wenn sie keine rechtlich relevanten Aspekte und/oder Grenzüberschreitungen beinhalten. Solche Gesprächsinhalte können z. B. Beziehungsthemen (-probleme), Liebeskummer, eigene Sexualität, Fragen zur Körperhygiene oder -veränderung sein. Es soll in diesem Fall lediglich vermerkt werden, dass ein Gespräch stattgefunden hat und wie die Befindlichkeit des Gegenübers wahrgenommen/eingeschätzt wurde. Im Sinne der Selbstbestimmung und dem Recht auf Privat- und Intimsphäre sollten solche vertraulichen Gesprächsinhalte auch nicht (mündlich) im Team bzw. an andere Personen weitergeben werden – die Einrichtung/das Team sollte sich dazu einen Rahmen oder Regeln überlegen.

Für eine **ganzheitliche Betrachtung** des sexuellen Entwicklungsverlaufs eines Kindes bzw. einer/s Jugendlichen empfiehlt es sich, Wahrnehmungen und Beobachtungen, die als altersadäquat und unauffällig angesehen werden, im Team zu besprechen. Dies kann für eine spätere Einschätzung des Entwicklungsverlaufs von Bedeutung sein und ermöglicht, Veränderungen in der sexuellen Entwicklung zu erkennen und zu benennen. Bei einer eventuellen Verschriftlichung in der Dokumentation ist auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes/des/der Jugendlichen zu achten. Aus diesem Grund werden keine detaillierten Beschreibungen aufgenommen.

Besondere Vorkommnisse, die aus Sicht des Kindes/des/der Jugendlichen bzw. aus Sicht der Einrichtung die Normalität des pädagogischen Alltags überschreiten, erfordern eine zeitnahe und detaillierte Dokumentation. Im Kontext der Sexualpädagogik sind besondere Vorkommnisse sexuelle Handlungen und Äußerungen von Kindern und Jugendlichen, die als „auffällig“, oder „uneindeutig“ oder „altersinadäquat“ wahrgenommen werden. Ebenso zählen dazu Grenzüberschreitungen (auch gegenüber Sozialpädagog/innen) und Verletzung der Altersgrenzen (Alterstoleranzklauseln).

Besondere Vorkommnisse betreffend Kinder und Jugendliche sind jedenfalls auch im Betreuungsakt zu dokumentieren.

Einzelne Punkte, die zudem zu dokumentieren sind:

- Beim Verdacht einer strafbaren Handlung die Abwägung und Begründung, ob Anzeige erstattet oder davon abgesehen wird
- Abwägung und Begründung, wenn von der Informationspflicht an die Eltern in Abstimmung mit der fallführenden Behörde Abstand genommen wird

In der Dokumentation müssen Beobachtungen klar von Interpretationen und Hypothesen getrennt werden. Mögliche Interventionen sollten fortlaufend festgehalten werden, um den Betreuungsprozess deutlich zu machen.

Den Kindern und Jugendlichen gegenüber sollte eine Bewertung der Situation erst nach einem Teamgespräch vermittelt werden. Eine strafrechtliche Anzeige ist nur als letzte Intervention anzusehen und ausschließlich dann

anzuwenden, wenn es absolut keine anderen pädagogischen Interventionsmöglichkeiten gibt. Es ist zu bedenken, dass eine Anzeige durch die Sozialpädagogik Auswirkungen auf die weiterführende pädagogische Begleitung hat, da sie aus subjektiver Sicht der/des betroffenen Kindes/Jugendlichen jedenfalls als Vertrauensbruch anzusehen ist.

Auf den folgenden Seiten finden sich Beispiele, wie eine – oben beschriebene – differenzierte „Dokumentation“ aussehen könnte.

Beispiele für Dokumentation



Situation: Der 10-jährige M. hat einen sexuellen Kontakt mit der 14-jährigen S. innerhalb der WG. Die beiden werden von der Sozialpädagogin „erwischt“, wie der Junge mit dem Mund beim Geschlechtsorgan des Mädchens ist.

Wo wird dokumentiert?/ Was ist zu tun? Da es hier aus rechtlicher Sicht eine Überschreitung der Altersgrenzen gibt, muss diese Situation, nach Einhaltung der internen Melderegeln, an die fallführende Behörde und an die Fachabteilung gemeldet werden.
Dokumentiert wird in der Tagesdokumentation (besondere Vorfälle) und es ergeht eine Mitteilung an die fallführenden Behörden und die Fachabteilung.

Kurzbeispiel für Dokumentation Aus pädagogischer Sicht, unter Beachtung des jeweiligen Entwicklungsstandes und der beobachteten Interaktion zwischen den Kindern (vor und nach dem Vorfall), kann diese Situation möglicherweise nicht als Übergriff eingestuft werden.

Beispiel für Tagesdokumentation:

Meldung an die fallführenden Behörden von M. und S. aufgrund eines beobachteten Vorfalls, der aus aktueller pädagogischer Sicht nicht als Übergriff bewertet wird. Eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit der Situation wird im Team stattfinden.

Beispiel für Dokumentation

Beobachtungen:

M. und S. haben im Wohnzimmer zwischen 15:00 und 16:10 Uhr zusammen mit anderen Kindern Gesellschaftsspiele gespielt. Beide Kinder gingen gemeinsam in das Zimmer von M. und informierten mich, dass sie etwas holen möchten. Da die Kinder nach mehr als 20 Minuten nicht zurückkamen, ging ich in das Zimmer von M., um nachzusehen. Nach dreimaligem Klopfen ohne Antwort, öffnete ich die Zimmertür und sah beide Kinder nackt auf dem Bett liegen, der Mund des 10-jährigen M. war beim Geschlechtsorgan der 14-jährigen S.

Sofortige Interventionen:

Ich bat beide Kinder sich anzuziehen und nach unten zu kommen. Ich informierte beide Kinder, dass in der WG ein sexueller Kontakt zwischen Unter- und Über-14-jährigen nicht erlaubt ist und uns wichtig ist, dass diese Regel eingehalten wird. Ich informierte beide Kinder, dass ich diese Situation im Team erzählen und eine Meldung an ihre/n Sozialarbeiter/in machen muss. Dabei war ich bemüht, keine negative Bewertung auszustrahlen.

Interpretation:

Die Kinder wirkten in der Situation entspannt auf mich. Auch die Interaktionen zwischen den Kindern vor und nach der Situation waren grundsätzlich freundlich und ohne Spannungen. Dies führte zu der Hypothese, dass es sich aus subjektiver Sicht der Kinder nicht um eine gewaltvoll herbeigeführte Situation handelte.

Weiterführende Interventionen:

Differenzierte Auseinandersetzung im Team, Erstellung eines Kompetenzprofils beider Kinder, Überlegungen zu möglichen notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, ev. nochmaliges Wiederholen der WG-Regel im Kinderteam (ohne Bezugnahme auf die Situation).

Meldebericht:

Angelehnt an die Dokumentation plus einer klaren Positionierung zu den Themen polizeiliche Anzeige und Information an die Eltern.

Polizeiliche Anzeige?

Von einer polizeilichen Anzeige wird abgesehen, da sie für die Bearbeitung der Situation als nicht förderlich angesehen wird und die pädagogische Arbeit einschränken würde (Vertrauensbruch, mögliche limitierende Auswirkung auf die sexuelle Entwicklung). Das Abstandnehmen von einer polizeilichen Anzeige muss in der Tagesdokumentation und im Meldebericht begründet werden.

Information an Eltern?

Die Sinnhaftigkeit einer Informationsweitergabe an die Eltern wird im Team und mit den fallführenden Behörden unter dem Blickwinkel der Wahrung der Intimsphäre diskutiert.



Situation:

5-jähriges Kind J. zieht sich mehrmals am Tag ins Badezimmer oder in eine versteckte Ecke eines Zimmer zurück und stimuliert sich am Genital.

Wo wird

Tagesdokumentation

dokumentiert?/

Was ist zu tun?

Kurzbeispiel für Tagesdokumentation: (unter Wahrung der Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen)

Dokumentation Beobachtung:

J. zieht sich mehrmals täglich in versteckte Ecken zurück, um sich genital zu stimulieren.

Interpretation:

Dieses Verhalten ist altersentsprechend. J. kann die sozialen Regeln einhalten, da sie versteckte Bereiche aufsucht.

Intervention:

weitere Beobachtung

Polizeiliche Anzeige?

nein

Information an Eltern?

nein



Situation:

Die 13-jährige Y. erzählt vertraulich dem/der Sozialpädagog/in von ihrer Verliebtheit in ein anderes Mädchen in der Schule und von ihren sexuellen Phantasien in diesem Zusammenhang.

Wo wird

Tagesdokumentation

dokumentiert?/

Was ist zu tun?

Kurzbeispiel für Tagesdokumentation:

Dokumentation Ich hatte ein intensives Gespräch mit Y. über ihre aktuelle, persönliche Befindlichkeit. Meine Interpretation ist, dass es ihr grundsätzlich sehr gut geht, sie aber mit vielen persönlichen Themen beschäftigt ist und daher manchmal etwas abwesend wirkt.

Intervention:

Setzen weiterer Gesprächsangebote, Zusicherung der Vertraulichkeit – keine mündliche Weitergabe an das Team.

Polizeiliche Anzeige? nein

Information an Eltern? nein

8. Aufsichtspflicht

Die konkrete Wahrnehmung der Aufsicht, die § 160 Abs. 1 ABGB als Teil der Pflege definiert, ist im Gesetz nicht detailliert geregelt. In der Rechtsprechung finden sich dazu allerdings zahlreiche Beurteilungen im Einzelfall, aus denen sich gewisse Grundsätze ableiten lassen:

- Aufsichtspflichtige müssen dafür sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht selbst geschädigt werden oder anderen Personen Schaden zufügen.
- Das Maß bzw. die Grenze der Aufsichtspflicht, die nach der Judikatur „nicht überspannt“ werden darf, bestimmt sich danach, welche Schäden vorhersehbar und vom Aufsichtspflichtigen vernünftigerweise verhindert werden können. Das heißt, grundsätzlich stellt sich immer die Frage: „Wie hätte ein/e durchschnittlich/e gewissenhafte/r und aufmerksame/r Sozialpädagoge/in in dieser Situation gehandelt?“ (= **Sorgfaltsmaßstab**). Dabei sind die Reife (das Alter) und die Eigenschaften (körperliche Entwicklung, Lebhaftigkeit, Zuverlässigkeit) des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sowie die konkreten Umstände der Aufsichtssituation (Gefahrenquellen) maßgebend.

Kinder und Jugendliche brauchen Entwicklungsfreiräume ohne ständige Kontrolle. Sie müssen nicht vor allen Gefahren geschützt werden. Vielmehr sollen sie schrittweise lernen, diese selbst einzuschätzen. Je älter und reifer sie werden, desto mehr gehen sie den Weg hin zur Eigenverantwortung und Selbständigkeit.

Wie oben bereits erwähnt, beinhaltet das Gesetz keine genauen Vorgaben, wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist. Es handelt sich stets um ein situationsbedingtes Verhalten und ist immer nur im Einzelfall und abgestimmt auf das jeweilige Kind bzw. den/die jeweiligen Jugendlichen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass gemäß § 160 Abs. 3 ABGB in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung immer auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen ist, soweit dem nicht das Kindeswohl entgegensteht. Der Kindeswille ist umso maßgeblicher, je größer seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit bereits ist.

Sozialpädagoge/innen sind daher nicht aufgefordert, das sexuelle Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu kontrollieren. Wird allerdings ein fremd- oder selbstschädigendes (sexuelles) Verhalten beobachtet, ist es Aufgabe der Sozialpädagogik, klare Interventionen zu setzen, um sowohl mögliche Gefährdungen zu vermeiden, als auch dem betroffenen Kind/Jugendlichen Unterstützung zur Entwicklungserweiterung anzubieten.

Als Hintergrundinformation werden im Anhang jene Gesetzestexte dargestellt, die im Kontext Sexualität von Bedeutung sind.

Für die Sozialpädagogik sind diese Informationen in erster Linie hinsichtlich der Meldepflichten, die sich daraus ergeben, wichtig – aber auch aufgrund der pädagogischen Aufgabe, Jugendliche ab 14 Jahren über ihre Rechte und Pflichten im juristischen Sinne aufzuklären.

Ein bestehender Gesetzestext wird in Verbindung mit der Judikatur (bereits getroffene juristische Entscheidungen, juristische Erfahrungen) für rechtliche Beurteilungen herangezogen. Es ist nicht Aufgabe der Sozialpädagogik, eine rechtliche Einschätzung vorzunehmen. Es ist aber notwendig, Jugendliche darüber aufzuklären, warum und auf welcher Basis bestimmte Meldungen gemacht werden müssen.

Die pädagogische Entscheidung ist von einer juristischen Entscheidung insofern zu trennen, als der Gesetzestext keine Anleitung für pädagogisches Handeln liefert, sondern als juristischer Richtungsrahmen gesehen werden muss. (Straf-)Gerichtliche Entscheidungen (Urteile, etc.) ersetzen damit auch keine pädagogischen Interventionen und eignen sich auch nicht dazu, als solche behandelt zu werden.

9. Materialien und Beratungsstellen

Materialien können als Unterstützung der sexualpädagogischen Arbeit herangezogen werden. Materialien und Methoden stellen jedoch niemals einen Ersatz für implizite oder explizite sexualpädagogische Arbeit dar und müssen jedenfalls an die Zielgruppe und das Setting angepasst werden. Materialien sind auch als Signal einsetzbar, um deutlich zu machen, dass sexuelle Themen und Fragestellungen in der Einrichtung eine Normalität darstellen dürfen. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn die angebotenen Materialien für alle Kinder/Jugendlichen frei und ohne Hürden zugänglich sind. Kinder, die sexualpädagogische Broschüren und Bücher anschauen, die noch nicht für ihre Altersgruppe gedacht sind, nehmen dabei keinen Schaden, da es sich dabei um keine pornographischen, sondern pädagogische Materialien handelt. Die folgende Auflistung von Materialien stellt lediglich einen Input dar.

Broschüren

Broschüren des Wiener Programms für Frauengesundheit

<https://www.wien.gv.at/kontakte/frauengesundheit/publikationen.html>

Broschüren inklusive methodische Materialien – kostenlos zum Download

<https://www.klicksafe.de/materialien>

love sex und so https://www.gewaltinfo.at/news/2012/09/love_sex_und_so.php

saferinternet <https://www.saferinternet.at/services/broschuerenservice>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung https://www.bzga.de/botmed_35550500.html

Flyer zum Thema Jungfernhäutchen <https://oegf.at/shop>

Broschüre Transidentitäten

<https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/broschuere-transidentitaeten.pdf>

Broschüre zum Thema Sexualerziehung für Eltern: Das Aufklärungspaket

https://www.oekolog.at/fileadmin/oekolog/dokumente/OEKOLOG/PFI_Aufklaerungspaket_2011_final.pdf

Unterrichtsmaterialien, nicht nur für LehrerInnen:

<https://www.aufklaerungsstunde.de>

Broschüren in leichter Sprache

Pro Familia Deutschland

<https://www.profamilia.de/publikationen/themen/in-leichter-sprache.html>

JAW

Informationen zum Thema Sexualität in leichter Sprache

<https://www.bizeps.or.at/broschuere-sexualitaet-informationen-in-leichter-sprache>

Frau. Mann. Und noch viel mehr

Eine Broschüre in leichter Sprache vom Verein Leicht Lesen. In Zusammenarbeit mit der HOSI Salzburg und Expert/innen. Mit Zeichnungen von Barbara Hoffmann.

<https://undnochvielmehr.com>

Bücher

Liliths Schatz – eine Geschichte über die Sexualität, die Lust und den Menstruationszyklus

<https://liliths-schatz.com>, <https://www.youtube.com/watch?v=rbTg0d12KQ4>

Psyhyrembel Wörterbuch der Sexualität / DUDEN Sexualität

Alles was man über Aufklärung wissen muss, Buchserie Loewe Verlag

<https://www.loewe-verlag.de>

Woher die kleinen Kinder kommen – Wir entdecken unseren Körper, Ravensburger

Total normal. Was Du schon immer über Sex wissen wolltest, Robie H. Harris, Michael Emberley

Das Mädchen-Fragebuch. Wachsen und erwachsen werden / Das Jungen-Fragebuch

Sylvia Schneider Helmut H. Erb

Runas Geburt, meine Schwester kommt zur Welt, Eigenverlag, ISBN 3-00-007551-8

Uwe Spiellmann, Inga Kamieth

Körper und Sexualität (auch für Kinder + Jugendliche), Esther Schütz, Herder 2004

Infos über Sexualität/Bücher zum Thema Sexualität <https://www.make-love.de>

Materialien

Sei kein Werwolf – Filme über die Pubertät

<https://kinder.wdr.de/tv/du-bist-kein-werwolf/index.html>

Thema Homophobie/“Homophobex Forte“

<https://www.courage-beratung.at/shop>

FILM: Sex, we can?! Kostenloser Download: <https://sexualpaedagogik.at/sex-we-can/>

Materialien für die sexualpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderung:

<https://www.traseproject.com/startseite>

Sexualpädagogische Bildermappe

www.senia.at

Institutionen und Beratungsstellen für Kinder & Jugendliche bzw. Einrichtungen

Kinder- und Jugendanwaltschaft:

www.kija-ooe.at – für psychosoziale und rechtliche Beratung

Kinderschutzzentren:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/127784.htm> – für Beratung, Prozessbegleitung, Prävention & Therapie

Autonomes Frauenzentrum (Mädchen ab 14 Jahren):

www.frauenzentrum.at – für Beratung, Prozessbegleitung, Prävention und Information

Verein Bily:

Jugend-, Familien- und Sexualberatung – www.bily.info

First-Love-Ambulanz:

<https://www.kepleruniklinikum.at/versorgung/abteilungen-und-einrichtungen/first-love-ambulance/was-wir-tun>

Rat auf Draht:

<https://www.rataufdraht.at/online-beratung> – anonyme Fragemöglichkeit für Kinder und Jugendliche

Online-Beratung übers Jugendmagazin TOPIC (Zielgruppe 12-15 Jahre) zu Themen wie Freundschaft,

Beziehung, Sexualität usw.. Ein Mitarbeiter des Instituts Sexualpädagogik beantwortet Fragen, die auch anonym gestellt werden können.

help@mytopic.at

Ab 2020 ist über die Website der Kinder- und Jugendhilfe OÖ eine Kontaktliste mit (sexualpädagogischen) Fachkräften und Psychotherapeut/innen abrufbar, die für sexualpädagogische Fallsupervision, Workshops, Gruppenangebote und Therapien angefragt werden können.





ANHANG

Strafgesetzbuch

Im Folgenden wird der relevante Gesetzestext aus dem Strafgesetzbuch im Volltext angefügt. In einem Kasten darunter werden bestimmte Worte erklärt oder Beispiele angeführt, die von den Gerichten (= Judikatur) so entschieden wurden.

Vergewaltigung

§ 201

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Beischlaf: zumindest teilweises Eindringen des männlichen Gliedes in das weibliche Geschlechtsorgan

Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung: orale, vaginale oder anale Penetration (etwa auch mit Finger, Zunge oder Gegenstand)

Geschlechtliche Nötigung

§ 202

(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Handlung: nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührungen an den primären und sekundären Geschlechtsorganen, also Berührungen der geschlechtsspezifischen weiblichen/männlichen Körperpartien der einen Person mit den dementsprechend weiblichen/männlichen Körperpartien der anderen Person = intensive körperliche Berührung der primären oder sekundären Geschlechtsorgane; darunter fallen auch Beischlaf und Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205

(1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Die Wehrlosigkeit kann auf körperlichen oder psychischen Gründen beruhen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 205a

(1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 206

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Per-

son zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die Bestimmung sieht eine bestimmte Alterstoleranzgrenze vor: Wenn der Altersunterschied maximal drei Jahre beträgt und die/der Jüngere mindestens 13 Jahre alt ist, so liegt keine Strafbarkeit vor. Die Alterstoleranzklausel dient dazu, sexuelle Handlungen zwischen annähernd gleich alten jungen Menschen nicht zu kriminalisieren.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die Bestimmung sieht folgende Alterstoleranzgrenze bei geschlechtlichen Handlungen vor: Maximal vier Jahre Altersunterschied, aber die/der Jüngere muss mindestens 12 Jahre alt sein. Die Alterstoleranzklausel dient dazu, sexuelle Handlungen zwischen annähernd gleich alten jungen Menschen nicht zu kriminalisieren.

Beispiele aus der Judikatur für eine geschlechtliche Handlung: das Betasten der Geschlechtsteile (oberhalb oder unterhalb der Kleidung); das Betasten der bereits entwickelten oder noch nicht entwickelten weiblichen Brust; das Anfassen des Gliedes, die Befriedigung mit der Hand

Die Paragraphen §§ 206 und 207 beschäftigen sich mit den Altersgrenzen bei sexuellen Kontakten. Fälschlicherweise werden diese Texte in einigen Jugendbroschüren umformuliert in die Aussage: „Sex ist ab 14 Jahren erlaubt“. Aus sexualpädagogischer Sicht ist es wichtig, Jugendlichen deutlich zu machen, dass der Gesetzgeber keine „Erlaubnis“ für sexuelle Kontakte erteilt und auch kein Alter vorgesehen hat, ab wann Sex „erlaubt“ bzw. „möglich“ ist. Diese Interpretation forciert moralische Ideen, dass z.B. ein „zu früher“ sexueller Kontakt schädlich sei oder dass „die Eltern bestimmen dürfen“, ob und mit wem ihr Kind einen sexuellen Kontakt hat. Sie forciert aber auch die jugendliche Uminterpretation: ab 14 muss man Sex haben.

Die Paragraphen §§ 206 und § 207 beziehen sich auf die rechtliche Entscheidungsfähigkeit. Nach diesem

Gesetz sind unmündige Personen geschützt. Es ist die Interpretation zulässig, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein dem Geschlechtsverkehr ähnlicher sexueller Kontakt nur zwischen zwei gleichwertig entscheidungsfähigen Personen stattfinden kann (und diese Entscheidung nicht von einer anderen Person – einem/r rechtlichen Vertreter/in ersetzt werden kann). Jugendliche, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, brauchen neben anderen Rechtsaufklärungen auch die Information, dass sie mit der rechtlichen Entscheidungsfähigkeit auch die Verantwortung übertragen bekommen zu überprüfen, ob die andere Person, mit der sie sexuell zu tun haben wollen, auch entscheidungsfähig ist.

Da im pädagogischen Kontext sehr häufig von „Freiwilligkeit“ gesprochen wird, ist es für Jugendliche oft unklar, dass nach diesem Gesetz möglicherweise ein freiwilliger Geschlechtsverkehr zwischen einer 12jährigen und einer 15-jährigen Person für die ältere Person strafbar sein könnte – nur aufgrund der überschrittenen Altersgrenze.

Im Gegenzug glauben manche Jugendliche, dass sexuelle Kontakte unter 14 Jahren „verboten“ wären – diese Situation ist allerdings rechtlich nicht geregelt. Die rechtliche Regelung bezieht sich lediglich auf den Schutz der nicht entscheidungsfähigen Person und nicht auf die grundsätzliche Erlaubnis oder das Verbot eines sexuellen Kontaktes.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

(6) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer

1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. eine pornographische Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst besitzt.

Pornos – Besonderheiten:

Was ist eine pornographische Darstellung Minderjähriger? Das sind „wirklichkeitsnahe“ Darstellungen (z.B.: Bilder und Videos, aber keine Zeichnungen) von geschlechtlichen Handlungen von/mit unter 14-Jährigen, aber auch Aufnahmen, die den Anschein machen, als würde es sich um eine geschlechtliche Handlung mit einer unmündigen Person handeln. Bei über 14-Jährigen sind Aufnahmen dann verboten, wenn „es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen“. Aufnahmen der Genitalien oder der Schamgegend fallen ebenfalls darunter, wenn sie der sexuellen Erregung dienen.

Nicht nur das Anbieten, Verkaufen, Weitergeben solcher Darstellungen ist strafbar, sondern auch der Download (Abspeichern) oder der wissentliche Zugriff im Internet.

Straflos: Wenn Jugendliche über 14 Jahren pornographische Fotos, Videos, etc. von sich selbst herstellen und diese zum eigenem Gebrauch an andere weitergeben oder wenn Jugendliche über 14 Jahren solche Darstellungen voneinander einvernehmlich zum eigenen Gebrauch (keine Weitergabe) herstellen und besitzen. Das „Sexting“, also das einvernehmliche Versenden eigener pornographischer Darstellungen zwischen Jugendlichen ist für den Eigengebrauch somit straflos. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Beispiele: Es ist erlaubt, dass ein 15-jähriger Bursche seiner 15-jährigen Freundin ein Nacktfoto von sich selbst schickt. Sie darf dieses Foto aber dann nicht ihrer besten Freundin zeigen. Auch straffrei ist es, wenn zwei 14-Jährige einen Privatporno freiwillig zum eigenen Gebrauch drehen und diesen nicht weitergeben.

Neben dem oben angeführten § 207a Strafgesetzbuch ist der Umgang mit Pornographie auch im Pornographiegesetz sowie in Oö. Jugendschutzgesetz geregelt. Das Pornographiegesetz regelt alle Arten von Pornographie, während § 207a StGB nur Kinderpornographie unter Strafe stellt.

Pornographiegesetz: Das Gesetz stellt u.a. die Verbreitung „unzüchtiger“ Medien gegen Geld unter Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). „Unzüchtig“ sind nach der Rechtsprechung „harte“ Pornos (Gewalt-, Kinder-, Tierpornographie). Zudem ist das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 16 verboten (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

Oö. Jugendschutzgesetz: Nach § 9 Oö. Jugendschutzgesetz sind Erwerb, Besitz und Gebrauch von Medien mit pornographischen Darstellungen für Jugendliche unter 18 Jahren verboten – ein Verstoß stellt für die Jugendlichen eine Verwaltungsübertretung dar, die verschiedene Folgen nach sich ziehen kann (Maßnahmen durch die

Erziehungsberechtigten, Aussprache mit einem/einer Jugendberater/in, Erbringung sozialer Leistungen von max. 24 Stunden oder auch Geldstrafe).

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208

(1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, außer dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt.

(3) Wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 und im Abs. 2 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 208a

(1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

1. im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder

2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu

bestrafen.

(1a) Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 207a Abs. 3 oder 3a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207a Abs. 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

Blutschande

§ 211

(1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Gerade Linie: Die Verwandtschaft zwischen Vorfahren und Nachkommen ist in gerader Linie, dazu zählen z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder.

Absteigende Linie: Nachkommen, also Kinder, Enkelkinder, Urenkel,...

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212

(1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder

2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,

2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder

3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen. (3) Wer eine sexuelle Belästigung nach § 218 Abs. 1a unter den Umständen des Abs. 1 oder 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu

einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218

(1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder

2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2b) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

§ 97

(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Für unmündige Minderjährige – Mädchen unter 14 Jahren – ist der Schwangerschaftsabbruch laut § 97 Abs. 1 Z 2 auch nach Ende der Frist straffrei. Eine dahingehende Information an Jugendliche sollte nicht vorschnell erfolgen, da der rechtliche Möglichkeitsrahmen nicht bedeutet, dass ein Arzt/eine Ärztin bereit ist, eine Schwangerschaft nach Ende der Frist bei einer Unmündigen abzubrechen. Dennoch kann für das pädagogische Handeln diese Information von Bedeutung sein. Wenn von einer ernsten Gefahr auf die seelische Gesundheit der Schwangeren ausgegangen wird, dann sollte jedenfalls ein Gutachten durch eine Psychiaterin/einen Psychiater eingeholt werden.





Sexuelle Basiskompetenzen Erstellung eines Kompetenzprofils

© Wolfgang Kostenwein

© Bettina Weidinger

Österreichisches Institut für Sexualpädagogik

Sieveringerstraße 92

A-1190 Wien

Tel. 01/328 66 30

team@sexualpaedagogik.at

www.sexualpaedagogik.at

Beratung, Supervision, Fortbildungen
für Jugendliche, Kinder, Eltern, Pädagog*innen,
Menschen mit Behinderung

Sexuelle Kompetenzen

Die Frage nach den sexuellen Kompetenzen ist nicht nur in Hinblick auf zu betreuende Klientinnen und Klienten notwendig. Sie gilt auch allen Menschen, die im pädagogischen Feld tätig sind, wie auch jenen, die andere Menschen begleiten, betreuen und beraten.

Welche Fähigkeiten werden benötigt, um sexualpädagogisch tätig sein zu können?

Welche Fähigkeiten können, im Rahmen der Erstellung eines sogenannten **Kompetenzprofils**, bei Klienten und Klientinnen festgestellt werden, um weiterführend gezielte Interventionen zur Unterstützung einer gesunden sexuellen Entwicklung zu setzen?

1. Kurze Vorüberlegungen

Sexualpädagogik ist die Beachtung des sexuellen Entwicklungsaspekts in der Begleitung und Betreuung von Menschen

Sexualpädagogisches Arbeiten

- ist ressourcenorientiert,
- klient*innenorientiert,
- ein kontinuierlicher Prozess, der in erster Linie im Alltag Beachtung findet, aber ebenso in der gezielten Gestaltung von Gesprächen,
- und bezieht alle menschlichen Entwicklungsebenen mit ein.

Sexualpädagogik beachtet daher immer alle Entwicklungsebenen und spricht niemals nur die kognitive Ebene an.

Sexualpädagogik ist keine spezielle Form der biologischen Didaktik, sondern orientiert sich ausschließlich an den Klient*innen.

Sexualpädagogik darf nicht missbraucht werden, um Vorstellungen, Werte oder Normen durchzusetzen, die der Gesundheit und den Interessen der Zielgruppe widersprechen. Sexualpädagogik ist immer Teil eines pädagogischen Angebots, das sich an den Menschenrechten orientiert.

Sexualpädagogik beschäftigt sich mit dem Tabuthema Sexualität.

Tabu bedeutet, dass eine Gesellschaft (noch) keine Sprache für ein Thema gefunden hat, die es so besprechen lässt, wie Menschen wirklich davon betroffen sind. Also mit allen Bedürfnissen, Sehnsüchten, Ambivalenzen, Gelüsten, Sexualpädagogik versucht also auch, eine Sprache für ein tabuisiertes Thema zu finden. Dabei muss eine Sprache gefunden werden, die dem Gegenüber entspricht und sich an den Bedürfnissen des Gegenübers orientiert.

2. Modell sexueller Gesundheit

Sexualpädagogisches Handeln, das nicht nur eine kognitive Aufbereitung sexueller Themen darstellen soll, sondern den ganzen Menschen in all seinen Fähigkeiten betrachten soll, braucht als Basis einen ganzheitlichen Blickwinkel auf die menschliche Entwicklung, in welche die sexuelle Entwicklung als ein Aspekt von vielen verwoben ist.

Der Blickwinkel einer geradlinigen sexuellen Entwicklung ohne Bezug zu anderen Entwicklungsschritten wirkt nicht nur für den/die Betrachter*in limitierend, sondern verhindert auch die Möglichkeit der Erstellung eines umfassenden Kompetenzprofils im Kontext Sexualität.

- Die sexuelle Entwicklung des Menschen ist integraler Bestandteil aller anderen Entwicklungsschritte.
- Die Betrachtung sexueller Entwicklung erfolgt personenbezogen auf der Basis des Modells Sexocorporel.
- Bei der Betrachtung von Fragestellungen im Kontext Sexualität in der Begleitung und Betreuung von Menschen müssen sowohl personen-, wie auch kontextbezogene Sichtweisen herangezogen werden.

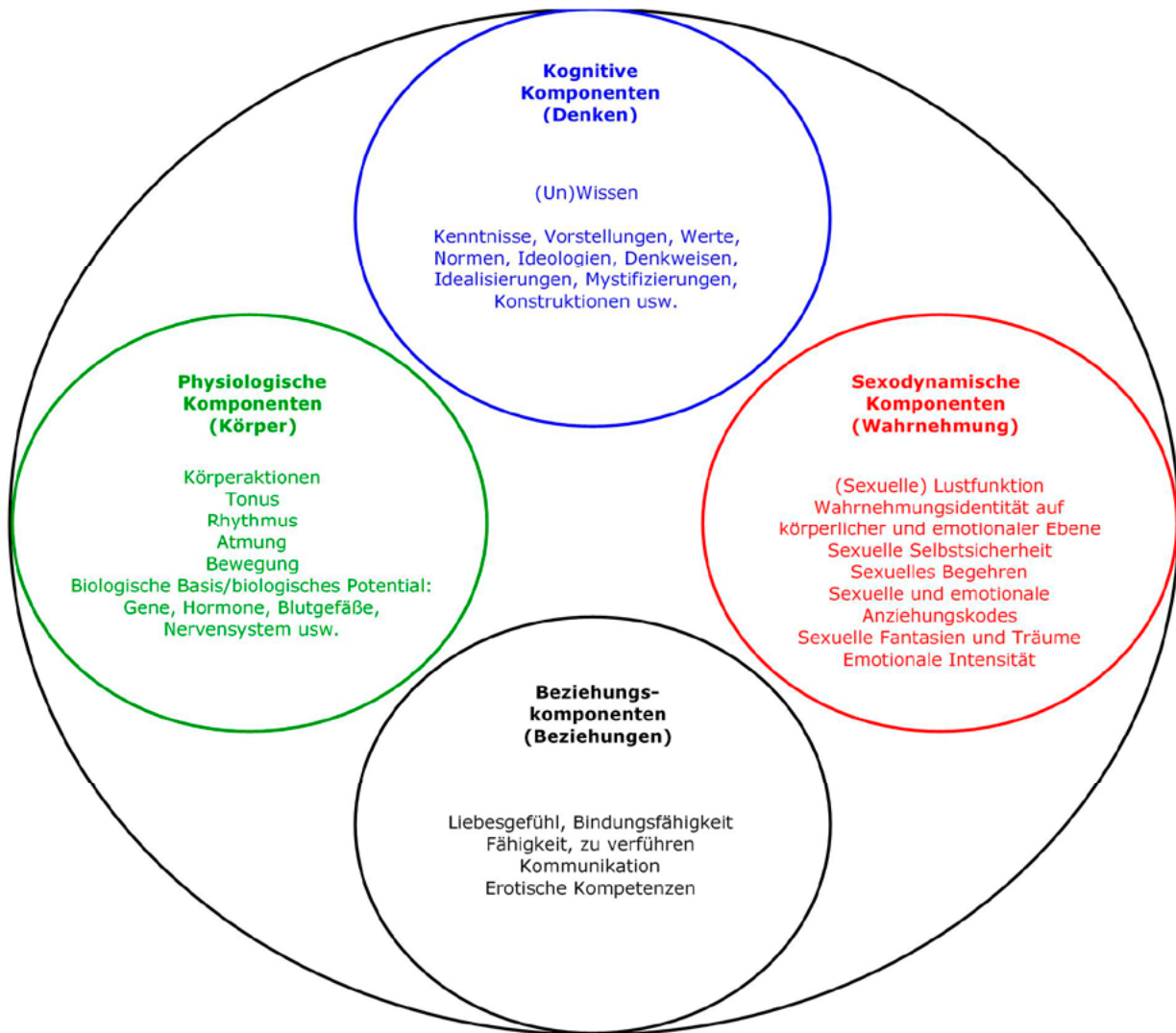


Abb. 1: Das Modell sexueller Gesundheit nach Sexocorporel

Das Modell beschreibt die relevanten Komponenten menschlicher Sexualität und damit auch sexueller Entwicklung.

Die vier Bereiche umfassen die wesentlichen Entwicklungsebenen, in welchen Fähigkeiten angesammelt werden, die die Gestaltung und Wahrnehmung menschlicher Sexualität beeinflussen. Alle Entwicklungsebenen stehen miteinander in Verbindung, sind voneinander abhängig und beeinflussen sich gegenseitig. Dem Modell liegt damit ein systemisches Verständnis zugrunde, alle Komponenten interagieren miteinander und interagieren mit Einflüssen von außen. Für die Betrachtung einer Person mit ihren individuellen Fähigkeiten wird dem „Außen“ (Einflüsse durch soziale, gesellschaftliche, kulturelle Bedingungen) immer nur so weit Bedeutung beigemessen, als es für die Person wichtig ist. Dabei wird die individuelle Verarbeitung der äußeren Einflüsse als relevant betrachtet.

3. Kompetenzcheck für Pädagog*innen, die sexualpädagogisches Arbeiten umsetzen

Personen, die Sexualpädagogik in ihr professionelles Agieren integrieren möchten, brauchen

- eine hohe Reflexionsbereitschaft für die Auseinandersetzung mit eigenen Zugängen, Erfahrungen, Werten im Kontext der Sexualität;
- die Bereitschaft, sich fachliches Know-how im Kontext der Sexualpädagogik anzueignen;
- die Bereitschaft, in Teamsitzungen und Supervisionen das Thema Sexualität und sexuelle Entwicklung zu besprechen.

3.1. Mögliche Themen für die Reflexion

Meine Sexualität ≠ DIE Sexualität

Alle Menschen haben eine sexuelle Biographie und nehmen diese sozusagen in alle Arbeits- und Privatbereiche mit. Im Laufe dieser sexuellen Biographie wurden gewisse Fähigkeiten zur Gestaltung der eigenen Sexualität erlernt, es wurden Beziehungserfahrungen mit anderen Menschen gemacht und es wurde ein bestimmtes Wissen angesammelt, aber auch Mythen und Moralitäten haben sich mehr oder weniger gefestigt. Jede Person hat somit eine eigene Definition von Sexualität.

Es ist nachvollziehbar, dass die eigenen Erfahrungswerte bei der Betrachtung und auch Bewertung von (sexuellen) Situationen Wichtigkeit haben. Es ist ebenso nachvollziehbar, dass mangels einer offenen gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität (eine Folge des TABUs), vermehrt auf eigene Erfahrungen und gesellschaftliche Mythen bei der Beantwortung von Fragen zurückgegriffen wird. Trotz der Nachvollziehbarkeit widerspricht dies den sexualpädagogischen Grundregeln, die eine klient*innenorientierte Sichtweise beinhalten. Um sich mit dem Thema Sexualpädagogik auseinandersetzen zu können, braucht es daher die Grundbereitschaft, die eigene sexuelle Biographie, das eigene sexuelle Lernen als etwas Persönliches anzusehen und im Blick auf die Zielgruppe hintanzustellen.

Beispiel:

3 Kinder im Alter von 10, 9 und 7 Jahren erzählen unabhängig voneinander, dass sie wiederholt „Sexyspiele“ miteinander gemacht haben. Sie berichten von Erpressungen, die immer wieder mal stattgefunden haben und machen aber auch deutlich, wie „aufregend“ diese „Spiele“ waren.

Auch im Alltag ist dieses „Dreiergespann“ bekannt dafür, dass sie sich einerseits ganz gut verstehen, aber andererseits auch immer wieder mit Erpressungen agieren. Dabei ist eines der Kinder besonders manipulativ und ein anderes Kind sehr bereit „alles“ zu tun, was andere sagen.

Die besorgte Sozialpädagogin definiert das eher manipulative Kind als „Täter*in“ und die anderen beiden Kinder als „Opfer“. Sie selbst und auch die Kolleg*innen überlegen, wie es ihnen gehen würde, wenn sie als Kinder „so eine Situation“ erleben würden. Die Interventionen, die in den Folgewochen gesetzt werden, beziehen sich immer auf diese Einteilung.

Nach den sexualpädagogischen Grundregeln wäre es wichtig gewesen, eine Einbettung der Erzählungen in allgemeine Beobachtungen vorzunehmen. Wie interagieren die Kinder miteinander? Welche Beziehungsfähigkeiten werden wahrgenommen? Wie gehen die Kinder mit Erwachsenen um? Welche Förderungen brauchen die Kinder, um nicht in erstarrten Beziehungsmustern zu interagieren? Vor allem aber wäre es wichtig gewesen, ohne direktes Nachfragen die subjektive Sicht der Kinder zu erfahren. Dies wurde durch eine „Täter*in“- „Opfer“-Definition verhindert. Diese Sichtweise machte es ebenso unmöglich, die Kinder darin zu unterstützen, ihre Beziehungsfähigkeiten zu erweitern. Im Vordergrund stand die persönliche Befindlichkeit und Betroffenheit der Pädagogin bzw. des Teams und nicht die Situation und subjektive Sicht der Kinder.

Es gibt viele Beispiele, die verdeutlichen, dass das, was Menschen im Kopf haben, ihr Tun und ihre Art des Beratens und Begleitens beeinflussen. Geht es um das TABU-Thema Sexualität passiert dies schneller und leichter, da es kaum eine Sprache für dieses Thema gibt und da es viele Menschen gewohnt sind zu interpretieren, anstatt genau zu beobachten und, wenn überhaupt möglich, nachzufragen.

Beispiel:

Eine 12-Jährige erzählt der Betreuerin, dass sie sich einen Freund wünscht und Sehnsucht nach Sexualität hat. Daraufhin organisiert die Betreuerin einen Verhütungsworkshop inklusive biologischer Aufklärung der inneren und äußeren Geschlechtsorgane sowie der Erklärung von heterosexuellem Geschlechtsverkehr. Außerdem wird das „Nein sagen“ geübt.

Die Klientin ist völlig überfordert, sitzt wie versteinert da und sagt kein Wort.

Sie hatte sich mit einem emotionalen Dilemma an die Betreuerin gewandt und hätte emotionale Unterstützung und Orientierung gebraucht. Stattdessen hat sie jene Informationen bekommen, die die Betreuerin in Verbindung mit dem Thema "sexueller Beziehungswunsch" wichtig gefunden hatte. Argument für den Workshop war die einheitliche Sichtweise des Teams. Selbst wenn ein gesamtes Team einer Meinung ist, bedeutet dies noch lange nicht, dass tatsächlich die Bedürfnisse der Klientin beachtet werden.

Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität in Erweiterung zum bisher Gelernten

Zum Thema Sexualität gibt es so viele festgefahrene Mythen, dass diese z.T. in Zeitschriften wiedergegeben und damit scheinbar "bewiesen" werden. Bereits das Thema sexuelle Entwicklung ist von unterschiedlichen Blickwinkeln und Sichtweisen geprägt. Aber auch Ideen zu männlicher/weiblicher Sexualität, zu sexuellen Fragestellungen, zum Thema Erektion/Erregung sind von Mythen geprägt. Um sich mit Sexualpädagogik beschäftigen zu können, braucht es die Bereitschaft, sich abseits des eigenen Wissens ein neues Wissen anzueignen und sich mit neuen Blickwinkeln zu beschäftigen - auch dann, wenn diese in das bisherige Gedankenkonstrukt zur Sexualität schwer einzufügen sind.

Fähigkeit zur Reflexion - kognitive Ebene

In der Begleitung und Betreuung von Menschen - ganz unabhängig davon, ob dies in einem privaten oder beruflichen Kontext geschieht - ist es notwendig, die eigenen Moralvorstellungen, Möglichkeiten und Grenzen genau zu kennen, um möglichst genau unterscheiden zu können, ob bestimmte Gedanken zur Unterstützung und Intervention tatsächlich in Bezug zum Gegenüber überlegt werden oder doch mehr das eigene Wertigkeitssystem bedienen.

Reflexion bedeutet daher die Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie auf körperlicher, kognitiver, emotionaler und sensorischer Ebene. Je differenzierter das Wissen über sich selbst ist, desto größer sind die Kenntnisse über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen in der Begleitung von anderen. Und desto leichter fällt es Menschen wahrzunehmen, inwieweit die eigene Sichtweise im Fokus auf die Betreuungsperson oder im Absichern des eigenen Systems zu betrachten ist. Eigenreflexion beeinflusst auch die Sprachwahl und die Möglichkeit in der Differenzierung zwischen den einzelnen Ebenen.

Häufig werden Regeln im Kontext Sexualität in stationären Einrichtungen aus „Gewohnheit“ weiterhin eingehalten, selbst dann, wenn diese Regeln für die Zielgruppe nicht mehr passend sind. Die regelmäßige Überprüfung, welche Regeln es gibt und wie diese, zumindest intern, argumentiert werden, ist notwendig, um „Gewohnheitsmoralismen“ wenig Chance zu geben.

Bereitschaft zur Reflexion - alle Ebenen

Unabhängig von den eigenen Möglichkeiten und Limits im Denken braucht jede Person, die in der Begleitung und Betreuung von Menschen die sexuelle Ebene beachten möchte, die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen sexuellen Verhaltens auf allen vier Ebenen: Körper, Kognition, Emotion/ Beziehungsgestaltung, Wahrnehmung.

3.2. Sexualpädagogisches Wissen

Betreuer*innen, Pädagog*innen, Berater*innen – wer auch immer mit Menschen zu tun hat – benötigt ebenso wie die jeweilige Zielgruppe ein *sexuelles Basiswissen* auf allen Ebenen. Nachstehende Inputs können für die Eigenreflexion oder die Auseinandersetzung im Team herangezogen werden.

1. Kognitive Ebene

- **Erweiterung des Wissens**
- ✓ Biologische Grundlagen
- ✓ Sexuelle Entwicklung
- ✓ Modell sexueller Gesundheit (Erregungsmodi!)
- ✓ Unterscheidung Erregung/Erektion

- ✓ Pädagogische Sichtweise sexueller Entwicklung in Zusammenhang mit der gesamten menschlichen Entwicklung
- ✓ Rechtliche Grundlagen
- ✓ Institutionen/Beratungsstellen zum Thema
- ✓ Methoden
- ✓ Didaktische Inputs im Umgang mit Methoden
- ✓ Bücher
- ✓ Wissen über die Entwicklung des Körperschemas und die Interventionsmöglichkeiten, um dieses zu stärken, v.a. in Verbindung mit der Erweiterung der Fähigkeiten in der Nähe-Distanz-Regelung

- **Er- bzw. Aufklärung von Mythen**

- ✓ Das erste Mal
- ✓ Verhütungsmythen
- ✓ Mythen über Homo-/Heterosexualität
- ✓ Mythos "sexueller Entwicklungsstand"
- ✓ Gesellschaftliche Sex-Mythen

- **Das Erlernen von kognitiven Tools zur Reflexion**

- ✓ Leitfragen für Teamsitzungen/Helfer*innenkonferenzen, Angehörigengespräche
- ✓ Leitfragen zur Selbstevaluation
- ✓ Leitfragen zur Erstellung eines Ressourcenprofils von Klient*innen
- ✓ Leitfragen für die Fallbesprechung

2. Körperebene

- Erweiterung der eigenen Körperwahrnehmung im Alltag und in der Sexualität
- Erkenntnisse über die eigene körperliche Art der Erregungssteigerung, über das körperliche Gestalten in emotionalen Hoch- bzw. Tiefphasen, über Dauerspannungen
- Erweiterung der Beweglichkeit von Oberkörper und Becken
- Bewusste Wahrnehmung der eigenen Atmung - Erweiterung der Fähigkeit zur bewussten Atmung
- Fähigkeit zur Wahrnehmung des Beckenbodens und zur Aktivierung des Beckenbodens

3. Ebene der Wahrnehmung

- Spürbares Wissen um die Themen Körperschema, Körperdifferenzierung, Körperwahrnehmung
- Spürbares Wissen über Nähe-Distanz-Regelung in Verbindung mit einem intakten und ausgeprägten Körperschema

4. Ebene der Beziehungsgestaltung

- Wissen (im Sinne der Reflexion) um die eigenen Tools zur Gestaltung von Beziehung
- Wissen (im Sinne der Reflexion) um die eigenen Tools in der (sexuellen) Verführung
- Wissen (im Sinne der Reflexion) um die Gestaltung der Beziehung zu Klient*innen (dem eigenen erwachsenen Kind,...)
- Fähigkeit, Beziehungsgestaltungsmuster von anderen zu erkennen. Im Wesentlichen das Unterscheiden von Inszenierungs- und gleichwertigen Angeboten.
- Fähigkeit, Verführungstools bei anderen zu erkennen und positiv zu verstärken

4. Kompetenzprofil der Klient*innen

Sexualpädagogik ist ressourcenorientiert.

So banal dieser Ansatz klingen mag, so wichtig scheint es zu sein, den salutogenetischen Ansatz von Antonovsky ernst zu nehmen: Sexualpädagogik bedeutet der Frage nach der sexuellen Gesundheit nachzugehen. Es ist nicht die Suche nach sexuellen Limits - sondern die Suche nach Fähigkeiten, die erweitert werden können, wenn eine Person dies möchte.

Sowohl in der Kinder- und Jugendarbeit als auch in der Begleitung und Betreuung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, ist es möglich, auch dann Interventionsangebote zur Erweiterung der sexuellen Basiskompetenzen zu setzen, wenn dies nicht eindeutig eingefordert wird, weil sich viele Interventionsmöglichkeiten spielerischer Elemente bedienen. Sexualpädagogik findet daher nicht nur dann statt, wenn es auch allen Beteiligten bewusst ist – so wie auch anderes pädagogisches Handeln oft mit Spiel und Spaß verbunden sind.

Die Erstellung eines Kompetenzprofils kann sinnvoll sein:

- um Fähigkeiten erkennen zu können
- um allgemeine Fähigkeiten im Kontext des sexuellen Verhaltens sehen zu können
- um aufgrund der beobachteten Fähigkeiten Überlegungen anstellen zu können, ob und v.a. welche Erweiterungswünsche in Bezug auf die Sexualität da sind (möglicherweise keine und es ist nur das Anliegen der anderen)
- um zwischen dem eigenen Anliegen als Angehörige, Betreuer*in Pädagog*in und dem Anliegen des/der Klient*in unterscheiden zu können
- um umfassende Interventionen setzen zu können
- um den Alltag als wichtigsten Zeitpunkt der Intervention nutzen zu können
- um positive Rückmeldungen geben zu können
- um Menschen stärken zu können, anstatt sie einzuschränken oder einzuschüchtern
- um die Ebenen der Person/der Institution/der Interaktion/der sozialen Regel/der Gesellschaft trennen zu können

Die Erstellung eines Kompetenzprofils setzt die Fähigkeit, zwischen Beobachtung und Interpretation zu unterscheiden, voraus. Die Kompetenzprofilierung erfolgt auf der Basis des Modells *Sexocorporel*. Es geht um die genaue Beobachtung des Klienten/der Klientin oder um das genaue Nachfragen (wenn dies möglich ist).

Weiterführende Interventionen sollen vorhandene Kompetenzen stabilisieren und erweitern (z.B. Lustfähigkeit Tanzen • mehr Tanzangebote im Alltag).

Negativ erlebte Kompetenzen können durch das Kompetenzprofil bewusst gemacht werden und durch ein klares, wiederholtes Angebot positiv verändert werden (Jugendlicher hat eine hohe Verführungskompetenz in anderen ein massives Gefühl der Ablehnung zu evozieren • Pädagog*innen bleiben in einem stabilen Beziehungsangebot und gehen nicht auf diese Art der Verführung nicht ein).

Limitierungen und Reduktionen können durch das Kompetenzprofil sichtbar werden. Gezielte Interventionen können eine Erweiterung unterstützen (Schwierigkeiten in der Nähe-Distanz-Regelung • Folge einer minimierten Körperwahrnehmung • unterschiedliche basale und sensorische Angebote werden zur Verfügung gestellt).

Die hier vorgestellten Fragen für die Erstellung eines Kompetenzprofils sollen lediglich einen Input für die Fallbesprechung darstellen und sind nicht als "Anamnesebogen" gedacht.

4.1. Ebene der Kognition

Wie ist das Regelverständnis?

Gibt es ein Bewusstsein für "wichtigere" und "unwichtigere" Regeln?

Welche Normen, Werte, Moralvorstellungen werden bei dieser Person wahrgenommen?

Welche "Glaubenssätze" werden angenommen?

Welche kognitiven Identitätskonstruktionen gibt es (Kleidung, Ideologien – wie „konstruiert“ sich diese Person)?

Welche Stereotype werden von der Person als wichtig erachtet?

Welchen Gesellschaftskonstruktionen und Ideologien folgt diese Person?

Gibt es außerhalb der für sich selbst als "geeignet" erlebten Konstruktionen Vorstellungen von anderen Lebens-, Beziehungs- und Sexualitätskonstrukten?

Welches Wissen zum Thema Sexualität ist vorhanden?

Welche Mythen beschäftigen diese Person?

Inwieweit ist die Fähigkeit, Erklärungsmodelle für eigenes Verhalten anzubieten, ausgeprägt?

Inwieweit können Gefühle und Erlebtes kognitiv reflektiert werden?

Inwieweit gibt es eine Sprache, um sich in Bezug zu sexuellen Themen auszudrücken?

4.2. Ebene der Beziehungskompetenzen und Verführungskompetenzen

- Welche Fähigkeiten werden als eingesetzte Strategien wahrgenommen, wenn die Person etwas "erreichen" oder "haben" möchte?
- Welche Fähigkeiten werden als eingesetzte Strategien wahrgenommen, wenn die Person in Kontakt treten möchte - dabei ist wichtig zu unterscheiden, wer das Gegenüber ist: Gibt es Unterschiede im Kontaktaufbau zu Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, gibt es Unterschiede in der Rollenzuschreibung (Betreuer*in, Lehrer*in,...)?
- Ist Kontaktaufnahme rasch möglich?
- Ist es leichter, mit Menschen in Kontakt zu treten, die nicht vertraut sind?
- Ist es leichter/weniger leicht, zu Beginn einen "guten" Kontakt herzustellen, als ihn dann zu halten? Läuft die Anbahnung bis hin zum Kontakthalten konstant oder werden "Brüche" wahrgenommen?
- Findet die Kontaktaufnahme in erster Linie sexuell statt? Findet die Kontaktaufnahme mit einem bestimmten Geschlecht immer sexuell statt?
- Welche Tools sind verfügbar, um eine Beziehung am Laufen zu halten?
- Wird die Beziehungsebene benutzt, um ein Statusspiel als Beziehungsangebot herzustellen (enge Verknüpfung mit der Wahrnehmungsebene)?
- Welche Tools werden da genutzt?

- Ist die Beziehungsebene wichtig, da die Person in der eigenen emotionalen Befindlichkeit (Wahrnehmungsebene!) von der Befindlichkeit der anderen abhängig ist?
- Wird die Beziehungsebene gebraucht, um sich selbst emotional wahrnehmen zu können?
- Wird die Beziehungsebene gebraucht, um sich lustvoll (Körperkick! Wahrnehmungsebene!) wahrnehmen zu können (z.B. indem andere Personen sexuell "schockiert" oder "bedrängt" werden, es aber offensichtlich nicht um das Sexuelle, sondern um den Effekt des "Kicks" geht)?

4.3. Ebene der Wahrnehmung/Sexodynamik

Die Wahrnehmungsebene muss in Zusammenhang mit der Körperebene betrachtet werden. Bei allen Fragen zur Wahrnehmung muss auch die Frage der körperlichen Aktivität im Sinne des TRAB (Tonus/Rhythmus/Atmung/Bewegung) ganzkörperlich betrachtet werden.

Welche emotionalen Wahrnehmungsfähigkeiten werden bei dieser Person erlebt?

Ist es für die Person möglich, diese Wahrnehmung zu modulieren?

Damit ist die körperliche Verarbeitungsfähigkeit der emotionalen Wahrnehmung gemeint - diese ist nur dann möglich, wenn die vier Körpertools TRAB in differenzierter Form genutzt werden können. Ist dies nicht möglich, weil es z.B. einen Körperautomatismus gibt, der bei der kleinsten Wahrnehmung von Stress in eine massive Anspannung führt, dann kann das möglicherweise unangenehme Gefühl nicht durch Atmung, Bewegung "verarbeitet" werden.

Werden eher intensive Gefühle wahrgenommen - im Sinne einer "heiß"- "kalt"-Wahrnehmung ohne nennenswerte Zwischentöne?

Welche Lustfähigkeiten sind vorhanden? Bei welchen Aktivitäten wird lustvolles Tun beobachtet?

Als Lust werden alle Aktivitäten bezeichnet, wo sowohl eine emotionale als auch eine körperliche Resonanz erzeugt wird. Diese Lusterfahrungen sind für Menschen wichtig, da sie die Ausbildung der Wahrnehmungsidentität (ich spüre mich – also bin ich) fördern. Sexuell-genitale Lust ist nur eine von vielen Lustmöglichkeiten, wo Gefühls- und Körperwahrnehmungen in intensiver Form wahrgenommen werden können.

Lustvolles Springen hat also eine Körperankerung - wohingegen Springen einfach auch nett sein kann, aber auch nicht mehr.

Sind diese lustvollen Tätigkeiten von hoher Affektivität geprägt (andere ärgern, Statusspiele)?

Werden sexuelle Lustaktivitäten in Verbindung mit Regelbruch eingesetzt?

Beispiel: Der Regelbruch wird dazu genutzt, um selbst Erregung spüren zu können. Ohne Regelbruch ist keine Erregung möglich. Es ist also nicht möglich, "einfach einen anderen Ort" zu wählen, da die sexuelle Erregung dieses Setting braucht. Dies zeigt, dass der Körper einen gewissen Stress

(„Anspannung“) benötigt, um die Wahrnehmung der Erregung stützen zu können. Weiters bedeutet es, dass die sexuelle Wahrnehmung ohne dieses spezielle Setting nicht möglich ist. Eine Veränderung der Situation bräuchte daher Interventionen, die eine Erweiterung der sexuellen Wahrnehmung ermöglichen – gelingt dies, braucht es weniger spezielle Bedingungen, um ins Spüren zu kommen.

Wie wird die Person in ihrer Fähigkeit der Raumorientierung wahrgenommen?

- der Nähe-Distanz-Regelung?
- im Schmerzempfinden?
- Hitze-/Kälteempfinden?
- im Empfinden von Berührungen?

Kratzt sich die Person die Haut auf? Ist Ritzen ein Thema? Wo?

Fordert die Person Berührungen ein? Wann (Beziehungsebene)? Wo (Körperwahrnehmung & Körperebene)?

Berührt sich die Person am eigenen Genital?

Welche Identitätswahrnehmung gibt es (Identitätskonstruktion ist Kognition)? Stimmen die Wahrnehmung und die Konstruktion der eigenen Identität überein?

4.4. Körperebene

Wie geht die Person? Zehenspitzenengang?

Beckenstellung? Wie steht die Person?

Wie werden die Tools **Tonus**, **Rhythmus**, **Atmung** und **Bewegung** als Automatismen eingesetzt:

- TRAB in emotional aufregenden Situationen?
- TRAB in der Einschlafsituation?
- TRAB im Alltag? Beispielsituationen?
- TRAB bei Konzentration?

Was macht der Körper genau im Erleben eines sexuellen Reizes, im Steigern von Erregung?

Welche Muskeln spannen sich an (Stirn, Kiefer, Schultern, Hände, Oberschenkel, Gesäß,...), welche Körperteile bewegen sich? Wie bewegt sich der Körper?

KÖRPER

Beobachtete Körperebene	Auswirkung auf	Interventionsmöglichkeiten
Beweglichkeit Oberkörper Becken	Wichtig für die Modulation von Gefühlswahrnehmung - Voraussetzung für Verarbeitung von positiven Gefühlen (Spüren im ganzen Körper vs. punktueller Spüren), wie auch für die Lustwahrnehmung, aber auch für die Fähigkeit, mit Wut umzugehen (Verarbeitung oder "Explosion")	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung durch Schaukeln • Übungen auf Gymnastik- oder Pilatesball • Trampolinspringen • nach hinten über den Sessel lehnen • Übungen mit Gymnastikband, Schwungstange • Tanzen!!! Wenige Minuten pro Tag reichen aus!
Pressen/Nichtpressen beim Harnlassen/Darmentleerung	Beckenbodenschädigung durch Pressen → Auswirkungen auf Kontinenz, wie auch auf das sexuelle Erleben und den sexuellen Erregungsmodus (Zusammenhang Beckenbodentonus + Sexualität)	<ul style="list-style-type: none"> • Toilettenerklärung! • Für Kinder: Stockerl auf die Toilette stellen • Ungestörte „Toilettengänge“ ermöglichen (Lichtschalter nach innen verlegen)
Muskeltonus In den unterschiedlichen Körperregionen bei unterschiedlicher emotionaler Situation (was genau passiert bei Wut/Freude/ Entspannung?) Welche Regionen werden rasch angespannt? Gesichtsspannungen? Nacken, Rückenspannungen, Füße - Zehenspitzenangang	Höchstspannung im Beckenbodenbereich hat eine Auswirkung auf den Erregungsmodus. Funktioniert dieser nur mit extremer Anspannung und Druck, kann es sich so entwickeln, dass die Person selbst Druck und Spannung nicht mehr ausreichend herstellen kann und Druck von außen benötigt (sexuelle Lust kann nur durch "Inszenierungen" wahrgenommen werden).	Gezielte Unterstützung bei der Erweiterung der Fähigkeiten im Umgang mit der eigenen Muskulatur. Neben gezielten Bewegungsangeboten kann auch Biofeedback, Cranio- Sacral-Therapie, Shiatsu usw. hilfreich sein.
Reflexzonen Beckenboden (Kiefer, Kehlkopf, Stirn, Zone zwischen den Schulterblättern, Becken, Fußwölbung,..)	Beckenboden	Interventionen setzen, um Dauerspannungen in diesen Bereichen flexibler werden zu lassen. Beispiel: Ball zwischen Schulterblätter im Liegen, Fußmassage
Bedrohungen	Bedrohungen sind körperlich erkennbar durch ein spontanes An-	Bewegungsförderung

	spannen der Muskulatur. Bedrohungen können nicht "weggeredet" werden - der Körper kann aber unterstützt werden in einer Flexibilität zu bleiben oder rascher in diese zu kommen.	Bewegungsangebot an "angespannten" Tagen Sensorische Angebote: Igelball, Massage-roller, unterschiedliche Spürmöglichkeiten auf dem Boden
Erregungsmodus Was macht der Körper genau in der sexuellen Erregung?	Kann nur beobachtet werden, wenn sich die Person dabei zeigt - diese Fragestellung gehört in die Sexualtherapie	
Körperhaltung - inkl. Fußstellung	Wahrnehmung des eigenen Körpers, Beweglichkeit, Beckenboden	Unterstützung bei einer Körperhaltung, die möglichst eine neutrale Beckenhaltung unterstützt

WAHRNEHMUNG

Beobachtete Ebene	Auswirkung auf	Interventionsmöglichkeiten
Körperspüren Wahrnehmung von Berührungen? Kann zwischen fester und sanfter Berührung unterschieden werden?	Körperschema Möglichkeit zu sagen, ob eine Berührung angenehm ist oder nicht!!! Es reicht nicht aus, jemandem zu sagen "Tu nur das, was dir angenehm ist!" - Menschen mit einer beeinträchtigten Körperwahrnehmung können wenig wahrnehmen u. können möglicherweise nicht beurteilen, was angenehm ist und was nicht. Sexuelle Gewalt im Bezugs- und Beziehungskontext kann überall dort gut stattfinden, wo Menschen eine eingeschränkte Fähigkeit haben zu spüren, welche Berührung angenehm ist - die Förderung der Körperwahrnehmung ist daher eine der wichtigsten Elemente in der Förderung der sexuellen Gesundheit!!!	Bewegungsangebote, Förderung der Autonomie bei Körperpflege und Toiletten-gang, wie auch beim Wickeln/Inkontinenz-betreuung Jede Eigenberührung im Intimbereich ist wichtiger als eine Fremdbberührung in der Pflegehandlung!

<p>Nähe-Distanz-Regelung</p> <p>Können die eigenen Körpergrenzen wahrgenommen werden?</p>	<p>Wahrnehmung der Körpergrenzen von anderen?</p>	<p>Aktivierung der Rückmeldestellen des Körpers an das Gehirn. Basale Stimulation, Faszientraining, Massagen, Förderung der Eigenberührung (Eincremen - v.a. auch des Genitals)</p>
<p>Lust</p> <p>Kann genitale Lust wahrgenommen werden?</p> <p>Gibt es andere Lebensbereiche, wo sichtbar Lust empfunden wird? Musik hören? Tanzen?</p>	<p>Viele Lustkompetenzen ermöglichen eine breite Auswahl - dies erleichtert das Einhalten von sozialen Regeln. Ist der genitale, sexuelle Reiz die einzige Lustkomponente, muss diese immer wieder bedient werden - je vielfältiger der Lustzugang ist, desto leichter kann Rücksicht auf die sozialen Rahmenbedingungen genommen werden</p>	<p>Ausgehend von den beobachteten Lustbereichen, Unterstützung bei der Erweiterung.</p> <p>Bsp.: Wenn eine Person gerne lustvoll tanzt, dann kann das Tanzen häufiger angeboten werden - mit einer Erweiterung in der Musikauswahl oder der Bewegungsmöglichkeiten.</p> <p>Bsp.: Wenn Menschen lautieren und dies mit sehr hoher, gepresster Stimme, dann ist dies ein möglicher Lustzugang - die Lusterweiterung könnte das Lautieren mit tiefer Stimme und Kraft aus dem Zwerchfell sein (beeinflusst auch die Ebene des Beckenbodens).</p>
<p>Gefühle</p>	<p>Eigene Gefühlswahrnehmung ist Voraussetzung für die Resonanzfähigkeit</p>	<p>Emotionale Übersetzungsarbeit - Wiederholen emotionaler Inhalte, gewaltfreie Kommunikation, Gordon Methode - sind Beispiele für Unterstützungsmöglichkeiten</p> <p>Kognitives Wiederholen und "üben" von Gefühlsbezeichnungen erreicht nicht die Ebene der Wahrnehmung! Es ist wichtig Gefühle nicht zu bewerten!</p> <p>Auch Schauspiel, Rollenspiel, Puppenspiel kann die Ebene der Gefühlswahrnehmung unterstützen</p>
<p>Körpergrenzen</p>	<p>Wenig Gefühl für Körpergrenzen • wenig Raumorientierung, stößt sich oft, findet sich schwer zurecht</p>	<p>Interventionen, die das Körperschema stärken (s.o.), kognitives Arbeiten mit Körpergrenzen.</p> <p>Die Frage „Wo magst du berührt werden?“ ist sexualpädagogisch abzulehnen! Diese Methode fördert nicht die Körperwahrnehmung und vermittelt zudem, dass es etwas Allgemeingültiges im Berührungsbedürfnis gibt! Selbst bei großer Verliebtheit kann die Berührung einer anderen Person in einem Moment wunderbar und zwei Minuten später unangenehm sein!</p>

BEZIEHUNGSGESTALTUNG

Beobachtete Ebene	Auswirkung auf	Interventionsmöglichkeiten
<p>Verführungscompetenz</p> <p>Welche Handlungen werden eingesetzt, um eine andere Person dazu zu bringen etwas zu tun, was man sich wünscht? (Palette kann von liebevoll, charmant bis hin zu laut schreien, inszenieren etc. reichen)</p>	<p>Möglichkeiten der Beziehungsgestaltung, aber auch auf die Möglichkeiten der sexuellen Annäherung</p>	<p>Lernen durch das Vorbild!</p> <p>Lernen durch Schauspielerei und Rollenspiel.</p> <p>Kompetenzen auf Beziehungsebene können nicht durch kognitive Auseinandersetzung gelernt werden!</p> <p>Anbieten einer stabilen Beziehung</p>
<p>Gemeinsam Spaß haben</p>	<p>Möglichkeiten mit anderen Zeit zu verbringen</p>	<p>Einladungen aussprechen, an Gruppenaktionen teilnehmen, Autonomie fördern (nicht immer abholen und bringen)</p>
<p>Bedrohungsverhalten bei Frauen/Männern</p>	<p>Umgang mit Frauen/Männern</p>	<p>Vorbildfunktion, Arbeiten mit Geschichten & Bildermappen</p>
<p>Inszenierung & Dynamik</p>	<p>Manche Menschen können sich selbst nur wahrnehmen und spüren, wenn sie durch verwickelnde Inszenierungen andere in die Hilflosigkeit und Verzweiflung bringen, bis es eskaliert - manchmal ist ein sexueller Erregungskick dabei</p>	<p>Stabilität der betreuenden Person; keinesfalls "Anpuschen" der Inszenierung durch Drohen, Bestrafen, Einengen; bewusstes Fördern von Selbstbestimmungs- und Autonomiebereichen (v.a. in Bezug auf Intimität, Pflege, Rückzugsmöglichkeit, Übernehmen von Verantwortungsbereichen); bewusstes Vorzeigen von anderen Spürmöglichkeiten und Beziehungsgestaltungsmöglichkeiten (gemeinsame Aktivitäten! Jede Minute zählt)</p>
<p>Autonome Entscheidungsfähigkeit</p>	<p>Fähigkeit, das zu tun, was man möchte, selbst dann, wenn die andere Person dadurch gekränkt wird</p>	<p>Übung im Alltag!</p> <p>"Brav" sein ist eine fatale Eigenschaft - es bedeutet etwas zu tun, um den anderen zu gefallen ohne bewusstem Entscheidungshintergrund.</p> <p>Soziale Regeln sind eine kognitive Sache (sich bedanken, wenn man ein Geschenk bekommt) und beeinträchtigen die eigene Entscheidungsfähigkeit nicht. Emotionale Aufträge hingegen – z.B. über ein Geschenk muss ich mich sichtbar freuen – beeinträchtigen die eigene Wahrnehmungsfähigkeit und vermitteln, dass man zu "lieben Menschen" nicht "böse" sein darf. Ablehnung ist niemals böse. Ablehnung kann freundlich und bestimmt er-</p>

		<p>folgen. Ablehnung kann bedeuten, dass gesagt wird, dass der teure Ausflug nicht als schön empfunden wurde, dass das große Geburtstagsgeschenk nicht das richtige ist oder dass man nicht neben einer bestimmten Person sitzen will, auch wenn sie noch so nett ist. Um ablehnend sein zu dürfen, bedarf es keiner unangenehmen Ausgangssituation! Dies ist eine Grundhaltung, die wesentlich ist für die Erhaltung sexueller Selbstbestimmung!</p>
--	--	---

KOGNITION

Beobachtete Ebene	Auswirkung auf	Interventionsmöglichkeiten
<p>Soziale Regelebene</p> <p>Sind die sozialen Regeln bekannt? Können sie eingehalten werden?</p>	<p>Verhalten im sozialen Kontext</p>	<p>Soziale Regeln müssen transparent, einfach, klar und ohne moralische Wertung, v.a. ohne persönliche Bewertung vermittelt werden.</p> <p>Bsp.: Im heißen Sommer gehen Menschen in Europa deshalb nicht nackt auf die Straße, weil es nicht üblich ist. Es ist eine soziale Regel. Diese einzuhalten hilft Konflikte mit anderen zu vermeiden.</p> <p>Dasselbe Thema mit moralischer Argumentation würde heißen: Man darf im Sommer nicht nackt auf die Straße gehen, weil das unanständig ist. Damit würde man subtil den nackten Körper als unanständig bewerten - das ist er aber nicht!</p> <p>Ein sozialer Regelbruch sollte keine Möglichkeit für eine Inszenierung/Herstellen einer dynamischen Situation darstellen</p>
<p>Wissen um den eigenen Körper</p>	<p>Kognitive Ebene der Körperwahrnehmung</p>	<p>Arbeiten mit Bildermappen, selbst zeichnen.</p> <p>Keine Fotos! Fotos verleiten zum Vergleichen und verhindern das gemeinsame Lachen (emotionale Ebene), das sich v.a. bei selbst gezeichneten Körper rasch ergibt</p> <p>Die sexualpädagogische Regel lautet vom ICH zum DU der eigene Körper steht im Vordergrund!</p>

<p>Wissen um die eigene Körperpflege</p>	<p>Autonomie</p>	<p>Unterstützung beim autonomen Übernehmen der Körperpflege - bei basalen Klient*innen Handführung!</p> <p>Körperpflege immer wieder mit Hilfe von Bildern deutlich erklären - v.a. die Intimpflege und die Pflege auf der Toilette</p> <p>Förderung des Selbsteincremens</p>
<p>Verhütungswissen</p>	<p>Verhütungskompetenz</p>	<p>Es wird nur das Verhütungsmittel gut erklärt, das auch verwendet wird. Eine komplette Verhütungsberatung ist für alle (!) Menschen verwirrend. Verhütungsinformation muss praxisbezogen, knapp und fokussiert auf die Klient*innen sein.</p> <p>Besondere Erklärung brauchen Kondom + Pille danach.</p> <p>Kondome sollten zu Hause bzw. in der WG niederschwellig vorhanden sein! Männer/Burschen sollen die Möglichkeit haben, Kondome bei der Selbstbefriedigung anzuwenden - dies muss besprochen und eventuell durch Bilder deutlich gemacht werden.</p>
<p>Zykluswissen</p>	<p>Umgang mit der eigenen Regelblutung</p>	<p>Das Zykluswissen muss angepasst an die Person sein. Wichtig ist, dass die Frau weiß, dass die Blutung ein positives Zeichen ihres Körpers ist, dass sie immer wieder kommt, dass es etwas Gutes ist, das der Körper gerade nicht braucht... Jedenfalls von Bedeutung sind Informationen über den Umgang mit der Blutung, Hygieneartikel, Pflege während und nach der Blutung (vaginale Trockenheit!) etc..</p> <p>Häufig werden zu viele irritierende Details über Gebärmutter, Eizelle und Co gegeben. Diese dürfen natürlich sein, wenn die Frau das Bedürfnis nach dieser Detailinfo hat. Im Vordergrund steht die Wahrnehmung der Regelblutung - der biologische Ablauf ist zweitrangig.</p> <p>Beispiele für Methoden: Buch Liliths Schatz, wenn in Gruppen ein tieferes Verständnis für den Zyklus geschaffen werden soll - Zykluskreis</p>

Wissen um rechtliche Regelungen	Kognitive Ebene der Gestaltung des eigenen Verhaltens	Transparente Information über rechtliche Regelungen - passend zu den Selbstbestimmungsmöglichkeiten der jeweiligen Person
Offene Fragen	Finden einer Sprache Alle Fragen sollen beantwortet werden - auch jene, die als "provokant" eingestuft werden.	Bei der Beantwortung sollte nicht nur die kognitive Ebene, sondern alle Ebenen miteinbezogen werden; Besprechen der faktischen Ebene, genauso wie der vermutete Fragehintergrund; Fragen können in erster Linie emotionalen Inhalts sein (Kinderwunsch, Beziehungssehnsucht), kognitiven Inhalts (z.B. wie lange nach dem GV kann ich die Pille danach einnehmen?), sensorischen Inhalts (z.B. bei der Selbstbefriedigung spüre ich nur dann etwas, wenn ich den Vibrator auf die höchste Stufe stelle und ganz fest und direkt an die Klitoris halte - das tut dann etwas weh, aber nur so kann ich etwas spüren)

5. Resümee

- Sexuelles Lernen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.
- Sexuelles Lernen ist das Erlernen vielfältiger Fähigkeiten auf unterschiedlichen Ebenen.
- Sexuelles Lernen findet in vielen Situationen statt - nicht nur dann, wenn Sexuelles wahrgenommen werden kann.

Alle Menschen sind sexuelle Wesen – unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht, unabhängig davon, ob dies eindeutig ausgeprägt ist, unabhängig von möglichen kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Limitierungen im Erleben und Gestalten der Sexualität sind meist von außen nicht sichtbar und entstehen häufig durch limitierende Rahmenbedingungen in der Entwicklung.

Die Erweiterung von jenen Fähigkeiten, die für die Gestaltung einer zufriedenen Sexualität wichtig sind, ist in jedem Alter möglich und bedarf nicht unbedingt einer kognitiven Reflexionsfähigkeit.



www.kinder-jugendhilfe-ooe.at



Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich

Gesundheit Österreich
GmbH



Geschäftsbereich
Fonds Gesundes
Österreich



Sozialpädagogik^{oo}

Kinderschutz

